

Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter - Maßnahmen zum rechtsanspruchskonformen Ausbau der Ganztagsbildung in München Teil 3

Hearing „Zukunft der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Münchner Sportvereine vor dem Hintergrund des Rechts auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter“

Antrag Nr. 20-26 / A 04856 von der SPD / Volt - Fraktion, Fraktion Die Grünen - Rosa Liste vom 13.05.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14373

4 Anlagen

Beschluss des Bildungsausschusses und des Kinder- und Jugendhilfeausschusses des Stadtrates in der gemeinsamen Sitzung vom 08.10.2024 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Vortrag des Referenten	4
1. Ausgangslage	4
2. Darstellung des geplanten Vorhabens.....	4
3. Umsetzung des geplanten Vorhabens.....	5
4. Bedarfsdarstellung zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen	5
4.1 Stellenbedarf und Personalkosten.....	5
4.1.1 Bemessungsgrundlage	7
4.1.1.1 Aufsicht Freie Träger: enge fachaufsichtliche Begleitung freie Träger insbesondere Standorte der Kooperativen Ganztagsbildung (KoGa-Standorte)	7
4.1.1.2 Erweiterung / Einführung schulischer Ganztags an Grund-, Förderschulen und Förderzentren: Zuschussbearbeitung	7
4.1.1.3 Erweiterung / Einführung schulischer Ganztags an Förderschulen und Förderzentren Standortbegleitung.....	8
4.1.1.4 Technische Begleitung - Onlineplattform Ferienbetreuung.....	8
4.1.1.5 Ferienverbund Ganztags Träger-Akquise/Auswahl	9

4.1.1.6	Aufsicht Freie Träger - Gründung einer Facharbeitsgemeinschaft Kooperative Ganztagsbildung (FachARGE KoGa) gem. §78 SGB VIII.....	9
4.1.1.7	Projektleitung Rechtsanspruch - Sachbearbeitung.....	10
4.1.1.8	Rechtliche Leitung des Staatlichen Schulamts in der Landeshauptstadt München - Rechtliche Beratung.....	10
4.1.1.9	Ganzheitliche pädagogische Standortentwicklung an Sprengelschulen sowie Förderschulen und Förderzentren	11
4.1.1.10	Pädagogische Fachberatung - Stabilisierung der Kooperativen Ganztagsbildung....	11
4.1.1.11	Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM) und Personalentwicklung (PE) im Bereich der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft A-4	12
4.1.1.12	Grundsatzsachbearbeitung Ganztägiges Möblierungskonzept für Flurschulen.....	12
4.1.1.13	Konzeptionierung ganztägiger Betreuung für Schüler*innen an Förderschulen und -zentren für geistige Entwicklung und emotional-soziale Entwicklung.....	13
4.1.2	Alternativen zur Kapazitätsausweitung.....	14
4.2	Zusätzlicher Büroraumbedarf	14
4.3	Weitere Sachkosten	15
4.3.1	Etablierung einer digitalen Online-Plattform nach Vorlage kita finder+	15
4.3.2	Teilumsetzung Ferienbetreuung an wenigen ausgewählten Standorten.....	16
4.3.3	Projekt Help & Learn Plus - Ausweitung KoGa-Standorte Personalunterstützung	17
4.4	Erlöse und Einsparungen	17
4.5	Produktzuordnung.....	18
5.	Darstellung der Kosten und der Finanzierung.....	18
5.1	Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit.....	18
5.2	Finanzierung	19
6.	Kontierungstabellen.....	20
6.1	Personalkosten	20
6.2	Sachkosten	20
7.	Mögliche staatliche Refinanzierungen in Bezug auf den Ausbau der Ganztagsversorgung für Grundschulkindern in München.....	21
7.1	Ausbaumaßnahmen und mögliche Sonderinvestitionskostenförderung im Überblick	21
7.2	Beteiligung des Bundes an der Betriebskostenförderung der Länder	22
8.	Umsetzung und aktuelle Planungen der Ferienbetreuung im Rahmen des Rechtsanspruchs.....	23
9.	Kommunale Entwicklungsgruppe - Rechtsanspruch Ganztags 2026.....	24
10.	Antrag Nr. 20-26 / A 04856 „Hearing „Zukunft der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Münchner Sportvereine vor dem Hintergrund des Rechts auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter“ vom 13.05.2024	25

11. Ausblick.....	25
12. Klimaprüfung	26
13. Abstimmung	26
II.a Antrag des Referenten im Kinder- und Jugendhilfeausschuss.....	33
II.b Antrag des Referenten im Bildungsausschuss	33
III.a Beschluss im Kinder- und Jugendhilfeausschuss	35
III.b Beschluss im Bildungsausschuss.....	35

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangslage

Mit Einführung des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (GaFöG) sind die Kommunen über § 24 Abs. 4 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) verpflichtet, den Rechtsanspruch sicherzustellen. Der Rechtsanspruch gilt für Schüler*innen, die ab dem Schuljahr 2026/27 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besuchen. Schüler*innen haben somit ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Jahrgangsstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von bis zu acht Stunden täglich. Ebenfalls ist eine Ferienbetreuung anzubieten. Das Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Über den vom Anspruch umfassten zeitlichen Umfang hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten.

In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass der Freistaat Bayern die viertägigen schulischen Ganztagsangebote in seiner Verantwortung auf fünf Tage während der Schulwochen ausweitet.

Somit wird insbesondere mit Blick auf das Schuljahr 2026/27 der schulische Ganztags zu einem wichtigen Baustein in Bezug auf die Sicherstellung des Rechtsanspruchs.

2. Darstellung des geplanten Vorhabens

Der rechtsanspruchskonforme Ausbau der Ganztagsbildung in München bedingt die Sicherstellung der notwendigen personellen und räumlichen Kapazitäten sowie der inhaltlich pädagogischen notwendigen Standards im Rahmen des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), des SGB VIII und des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

Das operative Versorgungsziel von rechtsanspruchserfüllenden Ganztagsplätzen bei Grundschulkindern liegt bei 90%. Mit Blick auf das Schuljahr 2026/27 werden aufgrund der derzeit gültigen Bevölkerungsprognose zur Erreichung des Versorgungsziels zusätzlich stadtweit rund 3.800 Plätze benötigt (Stand Januar 2024).

Aktuell wird davon ausgegangen, dass dieses operative stadtweite Versorgungsziel im Jahr 2026 erreicht werden kann, um den Rechtsanspruch ab dem Schuljahr 2026/27 grundsätzlich im stufenweisen Ausbau sicherzustellen. Derzeit liegt der durchschnittliche stadtweite Versorgungsgrad bei rund 83%, allerdings mit einer Schwankungsbreite zwischen ca. 50 bis 100% je Sprengel und teilweise ohne rechtsanspruchserfüllende Öffnungszeiten sowie verbindliches Ferienbetreuungsangebot über die jeweilige Betreuungseinrichtung.

Im Fokus steht aktuell die Sicherstellung rechtsanspruchserfüllender Angebote zum Schuljahr 2026/27 für die 1. Jahrgangsstufe insbesondere über sogenannte Bildungs- und Ferienverbände und der stufenweise Ausbau für alle weiteren Grundschuljahrgänge ab dem Schuljahr 2027/28 ff.

Durch die Umsetzung der Maßnahmen der Beschlüsse der Vollversammlung des Stadtrats am 30.11.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07307), der Vollversammlung des Stadtrats am 25.10.2023 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10738) und dieser Beschlussvorlage wird die

Sicherstellung des Rechtsanspruchs ab dem Schuljahr 2026/27 für die 1. Jahrgangsstufe weiter vorangetrieben.

Die Prognosen werden jährlich fortgeschrieben. Die aktuell hohe Zahl an geflüchteten Mädchen* und Jungen* ist in der aktuellen Prognose berücksichtigt.

3. Umsetzung des geplanten Vorhabens

Zur Erfüllung der notwendigen rechtlichen, finanziellen, zeitlichen sowie baulichen Umsetzungsschritte für dieses Vorhaben sind die unter Vortragsziffer 4.1 aufgeführten personellen Ressourcen und darüber hinaus die unter Vortragsziffer 4.4 aufgeführten Sachmittel erforderlich. Die dargestellte Stellenausweitung entspricht der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13530 des Eckdatenbeschlusses 2024 zum Haushaltsplan 2025. Weiter werden unter der Vortragsziffer 4.1 ab Vortragsziffer 4.1.1.8 personelle Ressourcen zur Kenntnis dargelegt, die durch Kompensation mit vorhandenen Arbeitnehmer*innenstellen oder Planstellen eingerichtet werden. Die Finanzierung erfolgt innerhalb des Referatsbudgets sowie durch Sachkostenumwidmung aus dem Eckdatenbeschluss. Mit Blick auf den personellen Ausbau werden neben der nötigen Genderkompetenz des eingesetzten Personals ebenso die Münchner personalpolitischen Ziele Betriebliche Gleichstellung, Berufliche Frauen*förderung und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie berücksichtigt.

Somit werden gleichstellungsorientierte Steuerungsstrukturen bezogen auf die Evaluation und Fortschreibung des Themas "Rechtsanspruch Ganztag" und die Etablierung einheitlicher Standards, mögliche externe Prozessbegleitungen, die Qualifizierungsmaßnahmen, wie auch die Gestaltung einer Raumnutzung über passgenaue Möblierungskonzepte, die sich gleichermaßen an den Bedürfnissen aller Geschlechter orientiert, umgesetzt.

4. Bedarfsdarstellung zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen

4.1 Stellenbedarf und Personalkosten

Tabelle 1 - Stellenbedarf und Personalkosten über Eckdatenbeschluss

Lfd. Nr.	VZÄ	Funktionsbezeichnung	Stellenwert Beamte / Tarif	Jahresmittelbetrag Beamte / Tarif	Profitcenter	ab wann	dauerhaft / befristet
1	1,00	SB Steuerung Freier Träger (GB: RBS-KITA-FT) Siehe Ziffer 4.1.1.1	BesGr. A11 EGr E11/ S17 TVöD	70.580 € / 97.450 € / 100.830 €	39365100	01.01.2025	dauerhaft
2	1,50	Fachberater*in (GB: RBS-A-4-PuZ) Siehe Ziffer 4.1.1.2	BesGr. A12 E11 TVöD	116.520 € / 146.175 €	39210100	01.01.2025	dauerhaft
3	0,50	Fachberater*in (GB: RBS-A-4-PuZ) Siehe Ziffer 4.1.1.3	BesGr. A12 E11 TVöD	38.840 € / 48.725 €	39210100	01.01.2025	dauerhaft
4	0,50	Bedarfsmanager*in mit IT-Bezug (GB: RBS-KITA-SuG) Siehe Ziffer 4.1.1.4	BesGr. A13/ EGr. 12 TVöD	40.725 € / 52.910 €	39365100	01.01.2025	dauerhaft

Lfd. Nr.	VZÄ	Funktionsbezeichnung	Stellenwert Beamte / Tarif	Jahresmittelbetrag Beamte / Tarif	Profitcenter	ab wann	dauerhaft / befristet
5	2,00	Fachberater*in (GB: RBS-A-4-PuZ) Siehe Ziffer 4.1.1.5	BesGr. A13/ E12 TVöD	162.900 € / 211.640 €	39210100	01.01.2025	dauerhaft
6	0,25	SB Steuerung Freier Träger (GB: RBS-KITA FT) Siehe Ziffer 4.1.1.6	BesGr. A11 / EGr. 11 / S17 TVöD	17.645 € / 24.363 €/ 25.208 €	39365100	01.01.2025	dauerhaft
	5,75*	RBS gesamt		447.210 € / 585.488 €			

Tabelle 2 - Stellenschaffung über Stellen- und Sachkostenumwidmung - Kompensation

Lfd. Nr.	VZÄ	Funktionsbezeichnung	Stellenwert Beamte / Tarif	Jahresmittelbetrag Beamte / Tarif	ab wann	dauerhaft / befristet
7	0,50	SB Projektbetreuung (GB: RBS-A-MSI) Finanzierung über Stellenumwidmung Siehe Ziffer 4.1.1.7	BesGr. A12 (3. QE) / E11 TVöD S17 TVöD	38.840 € / 48.725 € 50.415 €	01.01.2025	dauerhaft
8	0,50	SB Recht Siehe Ziffer 4.1.1.8 = Kompensation über Sachkosten Ziff. 4.3 Lfd.Nr. 15	BesGr. A14 (4. QE)	44.260 €	01.01.2025	dauerhaft
9	2,0	SB Grundsatzangelegenheiten (GB: RBS-A-4-SO) Siehe Ziffer 4.1.1.9 Finanzierung über Stellenumwidmung	BesGr. A12 (3. QE) / E11 TVöD	155.360 € / 194.900 €	01.01.2025	dauerhaft
10	1,0	Fachberater*in (GB: RBS-A-4-KoGa) Siehe Ziffer 4.1.1.10 Finanzierung über Stellenumwidmung	BesGr. A12 (3. QE) / E11 TVöD S17 TVöD	77.680 € / 97.450 € / 100.830 €	01.01.2025	dauerhaft
11	1,0	SB Betriebliches Gesundheitsmanagement (GB: RBS-A-4-SBBE) Siehe Ziffer 4.1.1.11 Finanzierung über Stellenumwidmung	S11b TVöD	0 € / 85.150 €	01.01.2025	dauerhaft
12	0,50	SB Grundsatzangelegenheiten (GB: RBS-A-4-SO) Siehe Ziffer 4.1.1.12 Finanzierung über Stellenumwidmung	BesGr. A12/ EGr. 11 TVöD	38.840 € / 48.725 €	01.01.2025	dauerhaft
13	1,0	Fachberater*in Siehe Ziffer 4.1.1.13 (GB: RBS-A-4-PuZ) Finanzierung über Stellenumwidmung	BesGr. A13 (3. QE) / E12 TVöD	81.450 € / 105.820 €	01.01.2025	dauerhaft
14	0,5	SB Grundsatzangelegenheiten (GB: RBS-A-4-SBBE) Siehe Ziffer 4.1.1.14 Kompensation über Sachkosten Ziff. 4.3 Lfd. Nr. 15	BesGr. A13 (3. QE) / E12 TVöD	40.725 € / 52.910 €	01.01.2025	dauerhaft
	7,0	Gesamt über Stellenumwidmung und Kompensation		477.155 € / 638.750 €		

4.1.1 Bemessungsgrundlage

4.1.1.1 Aufsicht Freie Träger: enge fachaufsichtliche Begleitung freie Träger insbesondere Standorte der Kooperativen Ganztagsbildung (KoGa-Standorte)

Zur Sicherstellung der aufgeführten neuen Aufgabe im Bereich Aufsicht Freie Träger sind 1,0 VZÄ bei RBS-KITA-FT zu schaffen. (Ziff. 4.1; Tabelle 1; Lfd. Nr. 1).

Die Abteilung Freie Träger (KITA-FT) ist Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde über aktuell 1.094 Kindertageseinrichtungen, die von freien Trägern geführt werden. Die Umsetzung der Kooperativen Ganztagsbildung stellt die Träger sowie die Aufsicht vor große Herausforderungen (z. B. Betreuungsgarantie, Flexibilität, Kinderzahl, Personalbedarf und -einsatzplanung, Mittagsschiene, Raumnutzung etc.). Schon bei der Standortsuche und -überplanung ist die Aufsicht KITA-FT intensiv und nicht vergleichbar mit einem „Normalfall“ eingebunden, um im Vorfeld Aussagen zur Genehmigungsfähigkeit zu machen und den Ausbau der Kooperativen Ganztagsbildung zu sichern.

Die Größe der KoGa-Standorte führt zu einem umfassenden Beschwerdemanagement bei der Aufsicht, da viele Kinder und Eltern betroffen sind, wenn es zu besonderen Vorkommnissen und Entwicklungen kommt, wozu z. B. auch personelle Ausfälle zählen. Die Aufsicht arbeitet derzeit in enger Abstimmung mit Akteur*innen in freier Trägerschaft an Vorlagen zur Dokumentation des Betriebsablaufs am jeweiligen Standort (Personal, Kinder, Räume etc.). Ab dem Schuljahr 2024/25 plant die Aufsicht KITA-FT Jahresplanungsgespräche zu Schuljahresbeginn für jeden einzelnen KoGa-Standort zur Abstimmung und Einhaltung der aufsichtlichen Anforderungen einzuführen.

Ziel ist es, mit dieser Stellenausweitung die Anforderungen der Regierung von Oberbayern als übergeordneter Aufsichtsbehörde – insbesondere in Bezug auf die KoGa-Standorte – sicherzustellen.

4.1.1.2 Erweiterung / Einführung schulischer Ganztags an Grund-, Förderschulen und Förderzentren: Zuschussbearbeitung

Zur Sicherstellung der anfallenden Verwaltungsaufgaben im Bereich der Zuschussbearbeitung sind 1,5 VZÄ bei RBS-A-4-PuZ zu schaffen (Ziff. 4.1; Tabelle 1; Lfd. Nr. 2).

Im Kontext der Gesamtstrategie der LHM zur Rechtsanspruchserfüllung 2026 ist der möglichst flächendeckende Ausbau des schulischen Ganztags im Rahmen von gebundenen und offenen Ganztagsklassen (gGT und oGT) an Grund- wie auch Förderschulen eine zentrale Säule. Es ist vorgesehen, an den aktuell 145 Grundschulen sowie 15 Förderschulen und Förderzentren die schulischen Ganztagsangebote weiter auszubauen. Ziel ist es, an allen Schulstandorten Ganztagsklassen zu etablieren. Aktuell werden rund 300 Klassen im Rahmen des schulischen Ganztags geführt. Um die steigende Anzahl von Zuschussanträgen im Zusammenhang mit der geplanten Ausweitung des schulischen Ganztags sowie möglicher Trägerangebote unter schulischer Aufsicht in den Ferien sicherzustellen, ist eine bedarfs- und zeitgerechte Zuschussbearbeitung zu gewährleisten. Dies beinhaltet die Sicherstellung des laufenden Betriebs, Beratung bei Antragstellung, ordnungsgemäßer Haushaltsvollzug, Überprüfung der zweckmäßigen Verwendung der Zuschüsse, vertiefte Zuschussprüfung, Prüfung von Verwendungsnachweisen, Entscheidung über Defizite und Überschüsse, Überprüfung von Jahresberichten, Auswertungsgespräche bezüglich der Qualität und Quantität der

Maßnahmen, Abstimmungen mit bzw. Abgrenzungen von weiteren Fördermitteln sowie die Finanzierung der Ausstattung und Berechnung der individuellen Budgets der Schulen.

4.1.1.3 Erweiterung / Einführung schulischer Ganztage an Förderschulen und Förderzentren Standortbegleitung

Zur Sicherstellung der anfallenden Aufgaben im Bereich der Standortbegleitung sind 0,5 VZÄ bei RBS-A-4-PuZ zu schaffen (Ziff. 4.1; Tabelle 1; Lfd. Nr. 3).

Die Standortbegleitung im Bereich der Förderschulen und -zentren umfasst spezifisch für diese Schulart u.a. die Betreuung und Begleitung der bestehenden sowie neu hinzukommenden SFZ, Mitarbeit bei der Konzeption und Erstellung von Eckpunktpapieren sowie Handreichungen für den schulischen Ganztage (gGT und oGT) und die Entwicklung gemeinsamer Qualitäts- und Servicestandards. Darüber hinaus ist es erforderlich, gemeinsam mit der Regierung von Oberbayern, dem Staatlichen Schulamt in der Landeshauptstadt München sowie den Angeboten des Stadtjugendamts auf Grundlage der Eingliederungshilfen die Angebote bzgl. § 79 SGB VIII ff. zu verzahnen und miteinander abzustimmen.

Die Stelle umfasst auch die Beratung der Schulleitungen und Kooperationspartner*innen zur Einführung eines schulischen Ganztagesangebotes im Rahmen der Rechtsanspruchserfüllung und Begleitung der Schulen beim weiteren Aufbau sowie Fortführung schulischer Ganztagesangebote. Die Stelle umfasst weiter die Kooperation mit den Bildungs- und Ferienverbänden und mit externen Stakeholdern, externen Trägern und Vereinen, anderen Referaten und Abteilungen des Referats für Bildung und Sport sowie die enge Zusammenarbeit mit dem staatlichen Schulamt in der Landeshauptstadt München und der Regierung von Oberbayern. Die Prüfung der pädagogischen Konzepte und Anträge für die Einführung des schulischen Ganztages ist ebenfalls in diesem Bereich verortet. Bis 2030 soll das Angebot von derzeit 50 Gruppen/Klassen auf 92 Gruppen/Klassen erweitert werden. Dies entspricht einer Fallzahlsteigerung von 84 Prozent.

4.1.1.4 Technische Begleitung - Onlineplattform Ferienbetreuung

Um den Rechtsanspruch für Schulkinder ab 2026 auch in den Ferien gut abdecken zu können, ist es für Eltern sehr wichtig, eine gute Übersicht online zu finden und dort auch buchen zu können.

In diesem dazu geplanten IT-Vorhaben sind zur Sicherung der fachlichen Beistellungspflichten in IT-Vorhaben (z.B. bei Konzeptionierung, Einführung, Weiterentwicklung und den Betrieb) 0,5 VZÄ IT-Bedarfsmanager*in bei KITA-SUG notwendig (Ziff. 4.1; Tabelle 1; Lfd. Nr. 4).

In Zusammenarbeit mit dem RIT, GPAM, A-4-PuZ und ggf. externen Anbieter*innen ist diese*r für die Anforderungserhebung und die Berücksichtigung der Bedarfe der Nutzer*innen zuständig und zentrale Schnittstelle zwischen der IT und den Fachbereichen. Das IT-Bedarfsmanagement koordiniert die Entwicklung, Einführung und die kontinuierliche Weiterentwicklung des „Ferienfinders“ und vertritt die Interessen der verschiedenen Stakeholder gegenüber Anbieter*in und IT. Langfristig ist die/der IT-Bedarfsmanager*in zusätzlich für die Bedarfe der nichtstädtischen Nutzer*innen (Freie Träger) zuständig.

Über die zu schaffende Online-Plattform werden Eltern bei der Suche nach Betreuungsmöglichkeiten in Ferienzeiten über eine gezielte Vermittlung und Beratung zu den bestehenden Angeboten unterstützt. Über diese Plattform werden alle Angebote und freie Kapazitäten sichtbar, damit die Elternberatungsstelle im Bedarfsfall (bei Bedarfsmeldungen)

freie Plätze genau erkennen und entsprechend vermitteln kann. Im Kontext der Rechtsanspruchserfüllung stellt diese IT-Anwendung eine neue Herausforderung dar, für die es neue Strategien und Konzepte zu erarbeiten gilt.

4.1.1.5 Ferienverbund Ganzttag Träger-Akquise/Auswahl

Zur Sicherstellung der Ferienbetreuung im Bereich RBS-A-4-PuZ sind 3,0 VZÄ bei RBS-A-4-PuZ zu schaffen (Ziff. 4.1; Tabelle 1; Lfd. Nr. 5).

Davon soll 1,0 VZÄ dauerhaft über Umwidmung bereits beschlossener noch unbesetzter Stellen bzw. Stellenreste eingerichtet werden (u. Tabelle 2; Lfd. Nr. 13).

Die Finanzierung dieser Stelle wird innerhalb des Referatsbudgets sichergestellt.

Im Rahmen des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung ist eine bedarfsgerechte und flächendeckende Ferienbetreuung für alle Kinder der Grundschulstufe der 1. Jahrgangsstufe ab dem Schuljahr 2026/27 und jährlich sukzessive aufsteigend für alle vier Jahrgangsstufen sicherzustellen. Die Sicherstellung der Bedarfsdeckung wird insbesondere über eine Verzahnung bzw. Kooperation im Sinne sog. Verbünde gewährleistet. Analog zu den sog. Bildungsverbänden ist geplant, die Ferienbetreuung neben möglichen Kooperationen etablierter Betreuungsangebote wie KoGa, Horte/Tagesheime, Mittagsbetreuungen, gGT/oGT insbesondere in Kooperation und Vernetzung mit non-formalen bzw. außerschulischen Bildungsangeboten sicherzustellen.

Die Stellen gewährleisten insbesondere die integrative Planung und Konzeptentwicklung von Maßnahmen sowie Projekten, unter Einbeziehung und in Zusammenarbeit mit den freien Trägern sowie dem städtischen Träger in der Bildungs- und Betreuungslandschaft.

Die Zuständigkeit umfasst neben der Erarbeitung einer adäquaten Finanzierungskulisse auch die Trägersteuerung sowie die Begleitung der Trägersauswahl und damit verbundener möglicher Vergabeverfahren. Die Verhandlungen mit dem Freistaat Bayern über die Verortung möglicher Vergabeverfahren in Bezug auf mögliche Trägerangebote unter schulischer Aufsicht sind hier noch nicht abgeschlossen.

Die zu schaffenden Stellen stehen in enger Abstimmung mit den Koordinierungsstellen der Bildungsverbände sowie RBS-KITA-SuG und begleiten die geplante Implementierung einer IT-Software „Ferienfinder“. Eine enge Verzahnung mit der Jugendhilfeplanung des Sozialreferats ist vorgesehen.

4.1.1.6 Aufsicht Freie Träger - Gründung einer Facharbeitsgemeinschaft Kooperative Ganztagsbildung (FachARGE KoGa) gem. §78 SGB VIII

Zur Sicherstellung der aufgeführten neuen Aufgabe im Bereich Aufsicht Freie Träger sind 0,25 VZÄ bei RBS-KITA-FT einzurichten (Ziff. 4.1; Tabelle 1; Lfd. Nr. 6).

Die Kooperative Ganztagsbildung (KoGa) zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung hat sich in München inzwischen etabliert.

Auf Wunsch und unter Beteiligung der Träger wurde eine FachARGE KoGa unter Beteiligung des Staatlichen Schulamts eingerichtet. Dies wird vom Sozialreferat und dem Referat für Bildung und Sport begrüßt. Grundlage für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe bildet § 78 SGB VIII. Insbesondere soll über Arbeitsgemeinschaften darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen. Der Auftakt der FachARGE KoGa unter Geschäftsführung von KITA-FT und Teilnahme von anerkannten Trägern der

freien Jugendhilfe, Trägern von KoGa-Einrichtungen, RBS-A-4, dem Staatlichen Schulamt und dem Stadtjugendamt der Landeshauptstadt München fand am 16.05.2024 statt.

Die Geschäftsordnung wurde gemeinsam verabschiedet. Im Rahmen der Geschäftsführung durch das Referat für Bildung und Sport wird sichergestellt, dass die Themen der Jugendhilfe des Stadtjugendamts gleichberechtigt ihren Platz haben.

4.1.1.7 Projektleitung Rechtsanspruch - Sachbearbeitung

Zur Sicherstellung der notwendigen Verwaltungsabläufe ist eine Zuschaltung von 0,5 VZÄ bei RBS-MSI zu realisieren (Ziff. 4.1; Tabelle 2; Lfd. Nr. 7). Die Finanzierung wird über Stellenumwidmung innerhalb des Referats für Bildung und Sport sichergestellt.

Die Stelle umfasst die zeitnahe schriftliche Sicherstellung der Zwischenergebnisse, Pflege des Projektlaufwerks sowie der Meilensteindatei, um den Projektverlauf in Bezug auf die aktuell 30 Meilensteine stabil zu dokumentieren. Es gilt, das stetig steigende Arbeitsvolumen stabil abzuarbeiten und eine sichere Dokumentation der einzelnen Themenfelder und somit eine sichere Umsetzung des Rechtsanspruches zu gewährleisten.

4.1.1.8 Rechtliche Leitung des Staatlichen Schulamts in der Landeshauptstadt München - Rechtliche Beratung

Zur Sicherstellung der Juristischen Begleitung des Rechtsanspruch Ganztags im Staatlichen Schulamt/Rechtliche Leitung ist eine Personalzuschaltung von 0,5 VZÄ zu schaffen (Ziff. 4.1; Tabelle 2; Lfd. Nr. 8). Die Finanzierung wird über Umwidmung von konsumtiven Sachkosten sichergestellt (Ziff. 4.3; Lfd. Nr. 15).

Das Staatliche Schulamt besteht gemäß Art. 114 und 115 BayEUG aus einer fachlichen und einer rechtlichen Leitung, wobei die rechtliche Leitung dem Oberbürgermeister obliegt. Zum Aufgabenbereich der rechtlichen Leitung gehören gemäß Art. 115 Abs. 4 BayEUG die Angelegenheiten vorwiegend rechtlicher Natur. Gemäß Art. 114 Abs. 1 Nr. 5 a) und b) BayEUG ist das Staatliche Schulamt die zuständige Aufsichtsbehörde u.a. über alle öffentlichen Grundschulen sowie über die Mittagsbetreuungen. Es ist die gesetzliche Pflichtaufgabe der städtischen Jurist*innen der rechtlichen Leitung des Staatlichen Schulamtes in der Landeshauptstadt München in Vertretung des Oberbürgermeisters, das rechtmäßige Handeln dieser Einrichtungen im Interesse aller Betroffenen durch eine juristische Unterstützung, Begleitung und Aufsicht sicherzustellen. Mit Einführung des Rechtsanspruches werden Angebote der oGT, gGT und KoGa an Grundschulen ausgebaut sowie Angebote der Mittagsbetreuungen dahingehend weiterentwickelt, dass auch sie bei Bedarf ein den Rechtsanspruch erfüllendes Angebot vorhalten. Die Kriterien zur Auswahl der Schüler*innen für die Ganztagsklassen müssen (insbesondere bei Bewerberüberhang zur Vermeidung von Klagen und Widersprüchen) rechtskonform angewandt und die Schulleitungen der Grundschulen und Schulräte hierbei juristisch begleitet und geschult werden. Über eine Aufnahme in schulische Ganztagsklassen entscheidet die staatliche Schulleitung. Das Schulamt kann Schüler*innen zu noch freien, anspruchserfüllenden Plätzen in Ganztagsklassen zuweisen. Hier ist perspektivisch ein großer Abstimmungsbedarf zwischen Schulamt und RBS, auch bezüglich rechtlicher Auswirkungen von sonstigen Zuweisungen, zu leisten: z.B. von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu Schulen mit Schulprofil Inklusion bzw. von geflüchteten und zugezogenen Kindern in Deutschklassen sowie Sprengelpflicht und Rechtsanspruch. Allgemein ist durch eine mögliche Fortschreibung des

BayEUG sowie kultusministerieller Bekanntgaben zum Ganztags eine enge Kooperation und strategische Abstimmung von Staatlichem Schulamt und RBS im Sinne einer ganzheitlichen Planung mit allen Beteiligten erforderlich, um tragfähige Lösungen im Sinne der Schüler*innen aufzubauen.

4.1.1.9 Ganzheitliche pädagogische Standortentwicklung an Sprengelschulen sowie Förderschulen und Förderzentren

Zur Sicherstellung der genannten Aufgabe sind 2,0 VZÄ bei RBS-A-4-SO zu schaffen (Ziff. 4.1; Tabelle 2; Lfd. Nr. 9). Die Finanzierung wird über Stellenumwidmung innerhalb des Referatsbudgets sichergestellt.

Im Rahmen des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung sind die Grundschulstufen in den Regel- und Förderschulen im Sinne eines ganzheitlichen Standortmanagements eng zu begleiten.

Neben der Sicherstellung der Schulversorgung als kommunale Pflichtaufgabe müssen die Standorte ganzheitlich unter Berücksichtigung des BayKiBiG und dem Ausbau des schulischen Ganztags analysiert werden, um entsprechende Maßnahmen zur ganztägigen Schulversorgung einleiten zu können. Wo notwendig werden mit den Schulen (evtl. unter Hinzuziehung der Schulfamilie) einzelfallbezogene Lösungsoptionen erarbeitet. An den Schulstandorten wurden und werden weiterhin mögliche Raumressourcen analysiert. Insbesondere mit Blick auf eine optimale Nutzung der Flächen für eine ganztagsgerechte Schulversorgung werden bei Bedarf bauliche Anpassungen und Schulraumerweiterungen identifiziert und RBS-ZIM ggfs. mit der Einleitung von bedarfsgerechten Baumaßnahmen beauftragt. Standorte müssen oftmals mehrfach geprüft werden. Bereits in der Vergangenheit etablierte ganztagsgerechte Raumlösungen verlieren bei veränderter Sachlage (Klassenmehrung, Änderung der nachmittäglichen Betreuungsform bzw. des Betreuungsangebots etc.) oftmals ihre Gültigkeit und sind neu mit der Schulfamilie in einen Konsens zu bringen. Notwendige Raumanalysen sind grundsätzlich einmal jährlich durchzuführen. Die Mitarbeiter*innen in der Schulorganisation sind bereits jetzt überproportional in die Begleitung und Umsetzung der aktuellen Schulbauprogramme eingebunden. Aktuell werden ca. 200 Schulstandorte von 5,5 Mitarbeiter*innen betreut (36 Standorte pro 1 VZÄ). Ziel ist einen Fallzahlenschlüssel zum Jahr 2026 von 25 Standorten pro 1 VZÄ zu generieren. Die Mitarbeiter*innen „Pädagogische Standortbetreuung“ arbeiten insbesondere eng mit der Stelle „Koordination Bildungsverbund“ zusammen.

4.1.1.10 Pädagogische Fachberatung - Stabilisierung der Kooperativen Ganztagsbildung

Zur Sicherstellung der genannten Aufgabe sind 1,0 VZÄ bei RBS-A-4-PUZ-KOGA zu schaffen (Ziff. 4.1; Tabelle 2; Lfd. Nr. 10). Die Finanzierung wird über Stellenumwidmung innerhalb des Referatsbudgets sichergestellt.

Im Rahmen der Implementierung und Verfestigung von Strukturen und Prozessen an neuen und bestehenden Standorten der Kooperativen Ganztagsbildung ist eine intensive Betreuung und Begleitung durch Fachberatungen unabdingbar. In Folge wird auch die Personalgewinnung nur für etablierte und pädagogisch und administrativ gut funktionierende KoGa-Einrichtungen gelingen können. Ohne ausreichende Fachberatungen, die den Leitungsteams aus Schule und Kindertageseinrichtung für diese neue Einrichtungsart zur

Verfügung und zur Seite stehen, ist das Gelingen des Konzepts der Kooperativen Ganztagsbildung und die Umsetzung des Rechtsanspruches gefährdet. Zur Sicherstellung der Gewinnung von freien Trägern für Standorte der Kooperativen Ganztagsbildung ist eine ganzjährige fachliche und inhaltliche Begleitung durch das Projekt Kooperative Ganztagsbildung notwendig. Diese Begleitung umfasst auch die Beratung potentieller Träger.

4.1.1.11 Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM) und Personalentwicklung (PE) im Bereich der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft A-4

Zur Sicherstellung der genannten Aufgabe sind 1,0 VZÄ bei RBS-A-4-SBBE zu schaffen (Ziff. 4.1; Tabelle 2; Lfd. Nr. 11). Die Finanzierung wird über Stellenumwidmung innerhalb des Referats für Bildung und Sport sichergestellt.

Im Kontext des Rechtsanspruches sowie in Bezug auf den Erhalt der Fach- u. Ergänzungskräfte ist eine intensivere Betreuung des beschäftigten Personals in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft von RBS-A dringend geboten. Erhöhte Belastungen vor Ort machen eine stärkere Unterstützung der Einrichtungen in Sinne der Personalfürsorge und damit des Personalerhalts unabdingbar, um die Sicherstellung des Kindeswohls unter Einhaltung des Personal-Kind-Schlüssels durch mögliche unbesetzte Stellen nicht zu gefährden. Hierzu werden teambildende Maßnahmen passgenau weiterentwickelt und gezielt notwendige konzeptionelle Veränderungen und neue pädagogische Herausforderungen, insbesondere im Bereich Kooperativen Ganztagsbildung sowie im Bereich Tagesheime, eng begleitet. In den genannten Einrichtungen sind multiprofessionale Teams mit bis zu 45 Mitarbeiter*innen tätig. Die sich daraus ergebenden engen Abstimmungsbedarfe mit der jeweiligen Schulleitung – zum Beispiel zu den Themen Vernetzung im Sozialraum und Ferienbetreuung von Kindern aus dem schulischen Ganztags sowie der Mittagsbetreuungen – benötigen flankierende Beratungen, unter Berücksichtigung standortspezifischer Gegebenheiten. Die jeweilige Fach- und Dienstaufsicht (Bereichsleitung) ist ebenfalls eng in die Prozesse eingebunden. Zusammenfassend fördern BGM und PE-Maßnahmen die individuelle Gesundheit der Beschäftigten durch vielfältige Angebote. Auch die Arbeitsorganisation, die Arbeitsumgebung und die Arbeitsprozesse werden regelmäßig auf Sicherheits- und Gesundheitsfragen geprüft. Daneben haben Personaleinsatz sowie Wiedereingliederung eine wichtige Rolle für die Einzelfallprävention. Ziel ist die Identifikation der Mitarbeiter*innen für die Landeshauptstadt München als fürsorgliche Arbeitgeberin weiter zu stärken und somit auch zur Gewinnung von Personal beizutragen.

4.1.1.12 Grundsatzsachbearbeitung Ganztägiges Möblierungskonzept für Flurschulen

Zur Sicherstellung der genannten Aufgabe sind 0,5 VZÄ bei RBS-A-4-SO zu schaffen (Ziff. 4.1; Tabelle 2; Lfd. Nr. 12). Die Finanzierung wird über Stellenumwidmung innerhalb des Referats für Bildung und Sport sichergestellt.

Aufgrund der Sicherstellung des Rechtsanspruches auf ganztägige Betreuung besteht ein erhöhter quantitativer und qualitativer Beratungsbedarf an flexibler Möblierung insb. im Rahmen von multifunktionalen Raumnutzungen im Bereich der Grundschulen und Sonderpädagogischen Förderzentren bzw. Förderschulen in städtischer Sachaufwandsträgerschaft. Die Zahl der Schulen ist aufgrund der demografischen Entwicklung stetig steigend. Darüber hinaus bedingt der Ausbau und die Ausweitung an Ganztagsangeboten insb. im Rahmen des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung einen

erhöhten Abstimmungsaufwand in Bezug auf eine bedarfsgerechte Möblierung und Ausstattung für mehrere Nutzer*innen am Standort. Es gilt die unterschiedlichen Nutzungsbedarfe sowohl in Abhängigkeit des Betreuungsangebots als auch unter Beachtung der Genehmigungsfähigkeit nach den einschlägigen Vorgaben entsprechend zu steuern. Die überwiegende Anzahl der Schulstandorte, insbesondere Flurschulen benötigen mit Blick auf die Weiterentwicklung bzw. Etablierung zeitgemäßer und bedarfsgerechter Möblierungskonzepte intensive Beratung, da flächendeckend keine ausreichend ganztagsgerechten Raumstrukturen vorliegen. Sofern keine bedarfsgerechte Möblierung vorhanden ist, kann in Konsequenz die Betriebserlaubnis für BayKiBiG-Einrichtungen oder die Etablierung von oGt- und gGT-Klassen gefährdet sein und somit die notwendigen zusätzlichen Betreuungsplätze nicht vorgehalten werden. Darüber hinaus findet bei Neubauten und im Rahmen von Generalsanierungen in Bezug auf die Erstausrüstung eine pädagogische Beratung der Schul- und Einrichtungsleitung statt. Der Beratungsschwerpunkt liegt hier in einer flexiblen, ganztagsgerechten Ausstattung, die offene Unterrichts- und Betreuungsstrukturen unterstützt. Es ist von großer Bedeutung, dass Schulen angemessen mit modernen und bedarfsorientierten Möbeln und Ausstattungen versehen werden. Eine bedarfsgerechte und ganztagsgerechte Ausstattung kann dazu beitragen, dass die Bildungsqualität verbessert wird, die Gesundheit und das Wohlbefinden der Schüler*innen gefördert werden und die Schule zu einem attraktiven und unterstützenden Lernort wird.

4.1.1.13 Konzeptionierung ganztägiger Betreuung für Schüler*innen an Förderschulen und -zentren für geistige Entwicklung und emotional-soziale Entwicklung

Zur Sicherstellung der Konzeptionierung ist bei RBS-A4-SBBE eine Personalzuschaltung von 0,5 VZÄ zu schaffen (Ziff. 4.1; Tabelle 2; Lfd. Nr. 14). Die Finanzierung wird über Umwidmung von konsumtiven Sachkosten sichergestellt (Ziff. 4.3; Lfd. Nr. 15).

Für den Ausbau der schulischen Angebote sowie zur konzeptionellen Weiterentwicklung der Nachmittags- und Ferienbetreuung für Einrichtungen besonderer Art an Förderschulen und -zentren bedarf es individueller Lösungen, insbesondere um die Rechtsanspruchserfüllung zu gewährleisten. Es gilt eine optimale Verzahnung von Ganztags- und Ferienbetreuung für die Schüler*innen der aktuell drei Förderzentren geistige Entwicklung (Mathilde-Eller-Schule I und II, das Förderzentrum gE München-Ost) sowie für das Förderzentrum emotional-soziale Entwicklung (Prof.-Otto-Speck-Schule) sicherzustellen.

Integrative Mehrnutzungskonzepte sowie Konzepte für die räumliche Gestaltung der Unterrichts-, Differenzierungsräume etc. gilt es zu vereinbaren und weiterzuentwickeln. Diese Einrichtungen zählen nicht zu den Einrichtungen, in denen der Rechtsanspruch über die "üblichen" schulischen Ganztagsversorgungsangebote sichergestellt werden kann. Aufgrund möglicher Mischfinanzierungen in Verbindung mit dem Bezirk und anderen Kostenträger gilt es hier individuelle und standortspezifische Lösungen gemeinsam mit der Schulfamilie und in enger Kooperation mit dem Stadtjugendamt zu konzipieren und implementieren.

Aufgrund des wachsenden Bedarfs an emotional-sozial förderbedürftigen Schüler*innen werden diese Angebote tendenziell weiter ausgebaut werden müssen.

Bis vor 2 Jahren gab es nur ein einziges staatliches Förderzentrum geistige Entwicklung. Mittlerweile befinden sich drei staatliche Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt gE in staatlicher Trägerschaft und damit im Sachaufwand der Landeshauptstadt München. Der Bau eines vierten Förderzentrums gE ist in München Ludwigsfeld geplant. Auch in Bezug auf den

Förderschwerpunkt emotional-soziale Entwicklung befindet sich ein weiterer Schulstandort an der Rothwiesenstraße im Bau. Die Arbeit in den Förderzentren und Förderschulen spielen eine besonders wichtige Rolle in der Förderung von Schüler*innen mit Behinderungen/ Beeinträchtigungen oder auch sonderpädagogischem Förderbedarf.

4.1.2 Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Für die oben dargestellten Personalbedarfe bestehen mit Blick auf den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich keine Alternativen zur Kapazitätsausweitung und dargelegten Kompensation. Die Schaffung der beantragten Ressourcen ist zwingend erforderlich, um die notwendigen Maßnahmen zum rechtsanspruchskonformen Ausbau der Ganztagsbildung in München zu gewährleisten (siehe Vortragsziffer 2). Die bestehenden Personalressourcen sind bereits voll ausgelastet, so dass bei einer Nichtzuschaltung der Kapazitäten eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nicht gewährleistet werden kann.

4.2 Zusätzlicher Büroraumbedarf

In Bezug auf den unter Vortragsziffer 4.1.1 beantragten zusätzlichen Personalbedarf im Umfang von 10,5 VZÄ bei RBS-A sollen ab 01.01.2025 dauerhaft 10,5 VZÄ im Verwaltungsgebäude des Referats für Bildung und Sport am Standort Bayerstraße 28 eingerichtet werden. 6,0 Stellen werden über Stellenumwidmung geschaffen. Für diese Stellen besteht somit kein zusätzlicher Flächenbedarf.

In Bezug auf den unter Vortragsziffer 4.1.1 beantragten zusätzlichen Personalbedarf im Umfang von 1,75 VZÄ bei RBS-KITA sollen ab 01.01.2025 dauerhaft 1,75 VZÄ im Verwaltungsgebäude des Referats für Bildung und Sport am Standort Landsberger Straße 30 eingerichtet werden.

Der weitere beantragte zusätzliche Personalbedarf im Umfang von 0,5 VZÄ Rechtliche Beratung soll ab 01.01.2025 in den Räumlichkeiten des Staatlichen Schulamts in der Schwanthalerstraße 40 eingerichtet werden. Die beantragte Stelle wird durch das Referat für Bildung und Sport im Rahmen der Nachverdichtungsstrategie gemäß dem Stadtratsbeschluss (Nr. 20-26 / V 04641) vom 20.10.2021 in den bereits zugewiesenen Flächen dauerhaft untergebracht.

Die unter Vortragsziffer 4.1.1 beantragte Stellenzuschaltung/-umwidmung von 12,75 VZÄ wirkt sich auf den Büroraumbedarf wie folgt aus:

VZÄ	Organisationseinheit	Standort
10,5	RBS-A	Bayerstraße 28
1,75	RBS-KITA	Landsberger Straße 30
0,50	Rechtliche Leitung Staatliches Schulamt	Schwanthalerstraße 40

Kann der geltend gemachte Stellenbedarf in den vorhandenen Bestandsflächen des Referats und des Staatlichen Schulamts untergebracht werden?		
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> teilweise (nur 6,5 VZÄ werden untergebracht)

Wenn Flächenbedarf ausgelöst wird: Wurden Nachverdichtungspotenziale in den Bestandsgebäuden des Referates ausgeschöpft? Im Bestandsgebäude Schwanthalerstraße 40 sind die Nachverdichtungspotentiale noch nicht abschließend geprüft worden.	
<input checked="" type="checkbox"/> ja Bayerstr. 28 sowie Landsberger Straße 30	<input type="checkbox"/> nein Schwanthalerstr. 40

Die beantragten Stellen können somit bis auf 6,25 VZÄ auch unter Berücksichtigung der Umsetzung der Nachverdichtungsstrategie gemäß dem Stadtratsbeschluss (Nr. 20-26/ V 04641) vom 20.10.2021 nicht mehr in den Bestandsflächen untergebracht werden. Dadurch wird zusätzlicher Flächenbedarf ausgelöst. Ob eine zusätzliche Flächenausweitung im Rahmen einer weiteren Flächennachverdichtung, in den verbliebenen Bestandsflächen des Referats vermieden werden kann, wird mit dem Kommunalreferat bei einer konkreten Flächenbestellung geklärt.

4.3 Weitere Sachkosten

Für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen werden nachfolgend aufgeführte Sachkosten beantragt.

Lfd. Nr.	Sachkosten für	Haushaltsjahr	Profitcenter	e/d/b*	k/i*	Mittelbedarf jährlich
15	Weiterqualifizierungsmaßnahmen aus Eckdatenbeschluss Umwidmung in Personalstellen (Ziff. 4.1; Tabelle 2; Lfd. Nr. 8 und 14).	2025	39211100	d	k	+ 97.300 € - 97.300 €
16	Programmierung Ferien-Finder /Schreibung Software bzw. Nutzeranpassung (RBS-KITA)	2025	39365100	e	k	225.000 €
17	Teilumsetzung Ferienbetreuung an wenigen ausgewählten Standorten (RBS-A-4)	2025	39211100	d	k	100.000 €
18	Projekt Help & Learn Plus – Ausweitung zur Personalunterstützung an KoGa- Standorten in Trägerschaft von RBS-A-4, RBS-KITA sowie in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft	2025	39211100 39365100 39365300	d	k	256.000 €

*e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

4.3.1 Etablierung einer digitalen Online-Plattform nach Vorlage kita finder+

Aufgrund der hohen Außenwirkung des Rechtsanspruchs und der sehr knappen Zeitläufe bis zur Einführung ist es notwendig, für den ersten Ausbau eine IT-Lösung zu haben, die im Nachgang durch IT@M erweitert werden kann. Hierfür werden anfängliche Sachkosten in Höhe von 225.000 verankert.

Die notwendigen Sachkosten in Höhe von 225.000 Euro für die Programmierung des Anmeldetools und möglicher Software bzw. Nutzeranpassung wurden vom RBS im Rahmen des Eckdatenbeschlusses 2024 zum Haushaltsplan 2025 angemeldet.

Das IT-Referat (RIT) wird eine vollumfängliche IT-Lösung bewerten, planen und pilotieren. Seitens des RIT ist geplant, die für die dauerhafte Umsetzung der Maßnahme notwendigen

Betriebskosten über den Eckdatenbeschluss im Jahr 2025 für das Haushaltsjahr 2026 anzumelden.

Damit die Maßnahmen anlaufen können, erfolgt die Übertragung der Finanzmittel an das IT-Referat für 2025 im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens.

Für die Suche nach Ferienangeboten steht ebenfalls das Münchner Ferienportal (www.ferien-muenchen.de) zur Verfügung. Mittels unterschiedlicher Suchkriterien, wie z. B. Alter, Ferienzeit, Veranstaltungsort, Veranstaltungsart und Thema kann gezielt nach freien Plätzen gesucht werden. Die Angebote werden auf dem Portal kurz beschrieben. Über einen Link gelangt man direkt zum jeweiligen Veranstaltenden, der eigenverantwortlich seine Angebote in das Ferienportal einstellt.

Über das Münchner-Ferienportal des Sozialreferats kann in Abgrenzung zum geplanten „Ferienfinder“ kein Rechtsanspruch im Rahmen der Ganztagsbetreuung geltend gemacht und auch keine verbindliche Teilnahme an dem Angebot eingefordert werden. Um die Eltern dennoch möglichst umfassend über die rechtsanspruchserfüllenden Angebote des RBS in den Ferienzeiten zu informieren, ist angedacht, die geplante digitale Online-Plattform „Ferienfinder“ des RBS mit dem bereits bekannten Ferienportal (www.ferien-muenchen.de) zu verlinken, um auch so auf die geplante Online-Plattform „Ferienfinder“ aufmerksam zu machen.

Haushaltsjahr	Sachkosten für	e/d/b*	k/i*	Mittelbedarf jährlich
2025	Programmierung Ferien-Finder /Schreibung Software bzw. Nutzeranpassung (RBS-KITA)	e	k	225.000,00 €

*e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

4.3.2 Teilumsetzung Ferienbetreuung an wenigen ausgewählten Standorten

Um das Verbundsystem auf seine Tragfähigkeit zu überprüfen und eine passgenaue Ferienbetreuung sicherzustellen, bedarf es der Teilumsetzung an ausgewählten Standorten. Dabei soll die lokal organisierte Ferienbetreuung in einem Ganztagsverbundsystem getestet werden, um die Wirksamkeit des Konzepts von Ferienverbänden vor der flächendeckenden Umsetzung zu überprüfen. Es gilt erfolgreiche Modelle zu identifizieren und die Kooperation aller Beteiligten zu erproben. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen dazu dienen, eine passgenaue Angebotsstruktur für die Ferienbetreuung zu entwickeln und das Risiko von Fehlinvestitionen zu minimieren. Für die Teilumsetzung wird eine Sachmittelausweitung von 100.000 Euro benötigt.

Haushaltsjahr	Sachkosten für	e/d/b*	k/i*	Mittelbedarf jährlich
2025	Teilumsetzung Ferienbetreuung an wenigen ausgewählten Standorten (RBS-A-4)	d	k	100.000,00 €

*e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

4.3.3 Projekt Help & Learn Plus - Ausweitung KoGa-Standorte Personalunterstützung

Unabhängig vom förderrelevanten Anstellungsschlüssel ist der tägliche Personal-Kind-Schlüssel zur Sicherung des Kindeswohls, gefordert von der Regierung von Oberbayern als Aufsichtsbehörde, zu gewährleisten. Kann der geforderte Personal-Kind-Schlüssel von aktuell 12,5 Kinder pro Mitarbeiter*in nicht erreicht werden (Abwesenheiten des Personals aufgrund von Krankheit und sonstigen Gründen), muss mit Schließungen durch Aufforderung der ROB gerechnet werden. Unter Kindeswohl sei hier nicht nur auf eine Unversehrtheit in physischer und psychischer Hinsicht hingewiesen, sondern insbesondere auf die kognitive Weiterentwicklung des Kindes. Eine individuelle Förderung kann nicht nur im großen Gruppenverbund, sondern soll in Einzel- und Kleingruppensettings erfolgen. Das Programm „Help & Learn Plus“ ermöglicht insbesondere während der Lern- und Übungszeit (Hausaufgabenzeit) eine entwicklungs-relevante Unterstützung durch Studierende des Lehramts. Lehramtsstudierende setzen dabei ihre didaktischen Fertigkeiten und inhaltlichen Kenntnisse in Bezug auf den Grundschullehrplan gewinnbringend ein. Mehr Bildungsgerechtigkeit wird durch intensive Begleitung und Förderung auf Basis des individuellen Entwicklungsstandes des Kindes erreicht. Mit Blick auf die Zukunft und den geplanten Ausbau der Kooperativen Ganztagsbildung wird vorgeschlagen, beim einrichtungsbezogenen Budget „Help & Learn Plus“ für zukünftige Standorte einen Ausbauprozess auf dem Büroweg zu ermöglichen.

Haushaltsjahr	Sachkosten für	e/d/b*	k/i*	Mittelbedarf jährlich
2025	Projekt Help & Learn Plus – Ausweitung für KoGa-Standorte in städt. Trägerschaft von RBS-A-4 (11 Einrichtungen x 8.000 €)	d	k	88.000,00 €
2025	Projekt Help & Learn Plus – Ausweitung für KoGa-Standorte in städt. Trägerschaft von RBS-KITA (6 Einrichtungen x 8.000 €)	d	k	48.000,00 €
2025*	Projekt Help & Learn Plus – Ausweitung für KoGa-Standorte in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft (15 Einrichtungen x 8.000 €)**	d	k	120.000,00 €

*e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

**Abrechnung erfolgt im Rahmen der Defizitausgleichsberechnung

4.4 Erlöse und Einsparungen

Es handelt sich um Aufgaben im Rahmen der Sachaufwandsträgerschaft beziehungsweise für die Erfüllung des Sicherstellungsauftrags gemäß Art. 5 BayKiBiG, für die aktuell keine Refinanzierung erfolgt. Über das GaFöG sind finanzielle Unterstützungen des Bundes vorgesehen. Durch Art. 3 GaFöG schafft der Bund die Rechtsgrundlage für die Unterstützung des quantitativen und qualitativen investiven Ausbaus ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote zur Umsetzung des Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschulkindern.

Laut GaFöG ist darüber hinaus in Art. 4 über die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes ab 2026 eine Beteiligung des Bundes an der Betriebskostenförderung der Länder vorgesehen.

4.5 Produktzuordnung

Das Produktkostenbudget des Produkts 39210100 Schulverwaltung erhöht sich ab 2025 dauerhaft um bis zu 459.500 Euro, davon sind ab 2025 dauerhaft bis zu 459.500 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Das Produktkostenbudget des Produkts 39211100 Grundschulen erhöht sich ab 2025 dauerhaft um bis zu 188.000 Euro, davon sind ab 2025 dauerhaft bis zu 188.000 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Das Produktkostenbudget des Produkts 39365100 Kitaverwaltung erhöht sich einmalig im Jahr 2025 um 452.000 Euro und dauerhaft um bis zu 227.000 Euro, davon sind in 2025 einmalig 452.000 Euro und dauerhaft bis zu 227.000 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Das Produktkostenbudget des Produkts 39365300 Koordination und Aufsicht der Tageseinrichtungen für Kinder in nicht städtischer Trägerschaft erhöht sich ab 2025 dauerhaft um bis zu 120.000 Euro, davon sind ab 2025 dauerhaft bis zu 120.000 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Das Produktkostenbudget des Produkts 39111000 Overheadkosten Referats- und Geschäftsleitung erhöht sich ab 2025 dauerhaft um bis zu 44.300 Euro, davon sind dauerhaft ab 2025 bis zu 44.300 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

5. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

5.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe der zahlungswirksamen Kosten	bis zu 1.038.800 € jährlich ab 2025	225.000 € einmalig in 2025	
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	bis zu 682.800 € jährlich ab 2025		
4,00 VZÄ RBS-A Verwaltung	bis zu 406.500 € jährlich ab 2025		
0,50 VZÄ Konzeptionierung RBS-A-4-SBBE	bis zu 53.000 € jährlich ab 2025		
1,75 VZÄ bei RBS-KITA Verwaltung	bis zu 179.000 € jährlich ab 2025		
0,50 VZÄ Rechtliche Leitung Staatliches Schulamts in der Landeshauptstadt München- Rechtliche Beratung	bis zu 44.300 € jährlich ab 2025		
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**	236.000 € jährlich ab 2025	225.000 € einmalig in 2025	

Weiterqualifizierungsmaßnahmen durch Umwidmung in Personalauszahlungen	+97.300 € -97.300 €		
Programmierung Ferien-Finder /Schreibung Software bzw. Nutzeranpassung - RBS-KITA		225.000 € einmalig in 2025	
Teilumsetzung Ferienbetreuung an wenigen ausgewählten Standorten - RBS-A-4	100.000 € jährlich ab 2025		
Projekt Help & Learn Plus für KoGa-Standorte in städt. Trägerschaft von RBS-A-4 (11 Einrichtungen x 8.000 €)	88.000 € jährlich ab 2025		
Projekt Help & Learn Plus für KoGa-Standorte in städt. Trägerschaft von RBS-KITA (6 Einrichtungen x 8.000 €)	48.000 € jährlich ab 2025		
Transferauszahlungen (Zeile 12)	120.000 € jährlich ab 2025		
Projekt Help & Learn Plus für KoGa-Standorte in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft (15 Einrichtungen x 8.000 €)*	120.000 € jährlich ab 2025		
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	6,75 VZÄ (Inkl. 2x 0,5 VZÄ Umwandlung Sachkosten EDB)	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

*Bei Besetzung von Stellen mit Beamt*innen entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

**Ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

5.2 Finanzierung

Das Vorhaben ist als anerkanntes Vorhaben (geplante Beschlüsse Referat für Bildung und Sport, lfd. Nr. RBS-001) des Eckdatenbeschlusses 2024 zum Haushaltplan 2025 (Sitzungsvorlage Nr. 20 26 / V 13530) enthalten und wurde von der Vollversammlung des Stadtrates am 24.07.2024 unter Antragsziffer 2, Anlage 3 anerkannt.

Das Vorhaben ist in der Folge den zuständigen Fachausschüssen und der Vollversammlung des Stadtrates zur Entscheidung vorzulegen.

Die Finanzierung der im Vortrag dargestellten 5,75 VZÄ erfolgt im Haushaltsjahr 2025 ff. im Rahmen der regulären Haushaltsplanaufstellung. Es sind zusätzliche Mittel erforderlich, da die Finanzierung weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen kann.

Die Finanzierung der im Vortrag dargestellten 1,0 VZÄ (Vortragsziffer 4.1, Tabelle 2 (Nr. 8 und 14)) erfolgt dauerhaft über Sachkostenumwidmung in Höhe von 97.300 Euro, SKA-Infoblatt Nr. 8 analog Eckdatenbeschluss, und sind als zahlungswirksame Kosten unter Vortragsziffer 5.1 aufgeführt. Die Finanzierung erfolgt im Haushaltsjahr 2025 durch Umplanung aus dem Sachkostenbudget in das Personalkostenbudget im Rahmen der regulären Haushaltsplanaufstellung.

Die Finanzierung der im Vortrag dargestellten 6,0 VZÄ (Vortragsziffer 4.1, Tabelle 2 (Nr. 7 und Nr. 9 bis Nr.13)) erfolgt dauerhaft im Rahmen des vorhandenen Budgets durch Kompensation mit vorhandenen Arbeitnehmer*innenstellen oder Planstellen.

Die Finanzierung der weiteren Sachmittel kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

6. Kontierungstabellen

6.1 Personalkosten

Die Kontierung der unter Vortragsziffer 5.1 dargestellten zahlungswirksamen Personalkosten erfolgt folgendermaßen:

Kosten für	Vortrags-Nr.	Antrags-Nr.	Fipo	Kostenstelle	Kostenart
4,0 VZÄ bei RBS-A-4-PuZ	4.1.1.2 4.1.1.3 4.1.1.5	1.	2000.414.0000.9 2000.410.0000.7	19060400	602000 601101
0,5 VZÄ bei RBS-A-4-SO	4.1.1.14	1.	2000.414.0000.9 2000.410.0000.7	19060400	602000 601101
0,5 VZÄ Staatliches Schulamt Rechtliche Leitung	4.1.1.8	1.	2000.414.0000.9 2000.410.0000.7	19000060	602000 601101
0,5 VZÄ bei RBS-KITA-SuG	4.1.1.4	1.	4647.414.0000.4 4647.410.0000.2	19570024	602000 601101
1,25 VZÄ bei RBS-KITA-FT Verwaltungsstellen	4.1.1.1 4.1.1.6	1.	4647.414.0000.4 4647.410.0000.2	19570050	602000 601101

6.2 Sachkosten

Die Kontierung der unter Nr. 4.2 dargestellten Arbeitsplatzkosten und der unter Nr. 4.4 dargestellten weiteren Sachkosten erfolgt folgendermaßen:

Kosten für	Vortrags-Nr.	Antrags-Nr.	Fipo	Kostenstelle	Kostenart
Programmierung Ferien-Finder /Schreibung Software bzw. Nutzeranpassung (RBS-KITA)	4.3.1	5	4647.602.0000.4	19570000	651152
Teilumsetzung Ferienbetreuung an wenigen ausgewählten Standorten (RBS-A-4)	4.3.2	5.	2110.560.0000.6	19400069	633200
Projekt Help & Learn Plus Ausweitung KoGa-Standorte Personalunterstützung für KoGa-Standorte in Trägerschaft von RBS-A-4	4.3.3	5.	2110.560.0000.6	19400069	633200

Kosten für	Vortrags-Nr.	Antrags-Nr.	Fipo	Kostenstelle	Kostenart
Projekt Help & Learn Plus Ausweitung KoGa- Standorte Personalunterstützung für KoGa-Standorte in Trägerschaft von RBS- KITA	4.3.3	5.	4647.602.0000.4	19570000	651000
Projekt Help & Learn Plus Ausweitung KoGa- Standorte Personalunterstützung für KoGa-Standorte in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft	4.3.3	5.	4647.700.0000.6	599523002	682100

7. Mögliche staatliche Refinanzierungen in Bezug auf den Ausbau der Ganztagsversorgung für Grundschul Kinder in München

Über das Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) sind finanzielle Unterstützungen des Bundes vorgesehen. Durch Art. 3 GaFöG schafft der Bund die Rechtsgrundlage für die Unterstützung des quantitativen und qualitativen investiven Ausbaus ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote zur Umsetzung des Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschul Kinder. Laut GaFöG ist darüber hinaus in Art. 4 über die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes ab 2026 eine Beteiligung des Bundes an der Betriebskostenförderung der Länder vorgesehen.

7.1 Ausbaumaßnahmen und mögliche Sonderinvestitionskostenförderung im Überblick

Über die bestehenden Schulbauprogramme genehmigten Baumaßnahmen stellt sich der aktuelle Stand im Bereich der Grundschulstufe, insbesondere in Bezug auf Maßnahmen für die ganztägige Betreuung wie folgt dar:

- Seit 2017 bereits 30 Neubauten und Erweiterungen von Grundschulen in Betrieb genommen
- 22 weitere Grundschulbaumaßnahmen finanziert und bereits teilweise im Bau
- 1 Grundschule wird am Klinikum Harlaching außerhalb der Schulbauprogramme geplant
- Insgesamt wurden bereits für 39 weitere Projekte im Grundschulbereich, Ganztagsbedarfe betreffend, Vorleistungen durch den Stadtrat genehmigt

Mit Blick auf das Schuljahr 2026/27 werden zusätzlich ca. 3.800 Plätze benötigt (Stand: Januar 2024, siehe auch Vortragsziffer 2). Mit den dargelegten baulichen Planungen sind die Weichen gestellt, das operative Versorgungsziel an rechtsanspruchserfüllenden Ganztagsplätzen zu erreichen.

Grundsätzlich erfolgt der Ausbau an Schulneubauten und Generalsanierungen über die Kooperative Ganztagsbildung.

Die Landeshauptstadt München und das Referat für Bildung und Sport setzen hier Maßstäbe und werden insbesondere seitens des Bayerischen Elternverbandes und vom Beauftragten Bayerns im Bundeselternbeirat für Grundschulen in Bezug auf die Kooperative Ganztagsbildung sehr gelobt.

Zitat: „Mit der Kooperativen Ganztagsbildung setzt die Landeshauptstadt München Maßstäbe für ganz Bayern und ist leuchtendes Beispiel, wie man den Ganzttag erfolgreich umsetzen kann, wenn man als Kommune rechtzeitig und nachhaltig Verantwortung übernimmt.“

Am 17.05.2023 wurde eine neue bayerische Richtlinie zur Förderung von Investitionen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter durch den Freistaat Bayern am 06.09.2023 veröffentlicht und die Landeshauptstadt München kann eine zusätzliche Investitionskostenförderung erwarten. Aktuell wurde für über 3.000 neue Plätze ein Antrag auf Sonderinvestitionskostenförderung bei der Regierung von Oberbayern gestellt (Stand Juli 2024). Pro genehmigtem neuen Platz können hier einheitliche Platzpauschalen in Höhe von 6.000 Euro beantragt werden. Aufgrund intensiver Verhandlungen mit dem Freistaat Bayern kann jetzt auch darüber hinaus eine Ausstattungspauschale in Höhe von 1.500 Euro pro genehmigtem neuen Platz beantragt werden.

Da der Förderzeitraum dieses Sonderinvestitionskostenprogramms bereits zum 31.12.2027 endet, können nicht alle Baumaßnahmen, deren Fertigstellung nach dem 31.12.2027 erfolgt, von dieser Förderung profitieren. Die Laufzeit wurde seitens des Bundes für alle Bundesländer einheitlich vorgegeben. Verschiedene Initiativen gegenüber dem Bund laufen aktuell mit dem Ziel, den Förderzeitraum bis mindestens 31.12.2029 auszudehnen. Im Mai dieses Jahres hat die Jugend- und Familienministerkonferenz einen dementsprechenden Beschluss gefasst, um Rechtssicherheit, Planungssicherheit und Finanzierungssicherheit für die Länder und Kommunen herzustellen und um letztlich somit weitere Verzögerungen bei der Planung und Schaffung der dringend erforderlichen Betreuungskapazitäten abzuwenden.

7.2 Beteiligung des Bundes an der Betriebskostenförderung der Länder

Laut GaFöG ist in Art. 4 über die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes ab 2026 eine Beteiligung des Bundes an der Betriebskostenförderung der Länder über sogenannte Bundesmittel vorgesehen.

Im Rahmen der Verhandlungen zwischen der Staatsregierung und den kommunalen Spitzenverbänden wurden diesbezüglich wichtige Fortschritte erzielt. Dazu zählt insbesondere, dass der Freistaat Bayern auf den von ihm ursprünglich beabsichtigten Zugriff auf die Hälfte der Bundesmittel zu den Betriebskosten verzichtet und die Bundesmittel nunmehr in vollem Umfang den Kommunen zur Verfügung stellt.

Die Bundesmittel fließen ab 2026 die ersten fünf Jahre aufwachsend und betragen ab 2030 dauerhaft rund 200 Mio. Euro jährlich. Ab 2026 stehen den bayerischen Kommunen somit erstmals Bundesmittel zur Verfügung. Die Beträge steigern sich in den ersten fünf Jahren nach einer behelfsmäßigen Rechnung über den Königsteiner Schlüssel wie folgt:

Jahr	Bundesmittel	Anteil für Bayern (15,8%)
2026	135.000.000 €	21.330.000 €
2027	460.000.000 €	72.680.000 €
2028	785.000.000 €	124.030.000 €
2029	1.110.000.000 €	175.380.000 €
2030	1.300.000.000 €	205.400.000 €
	Durchschnittl. pro Jahr	119.764.000 €

Die Landeshauptstadt München erhält hiervon einen entsprechenden prozentualen Anteil.

Die Bundesregierung evaluiert unter Beteiligung der Länder zum 31. Dezember 2027 und zum 31. Dezember 2030 die durch das Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG verursachten Investitionskosten und die Betriebskosten, mit Blick auf notwendige Nachsteuerung.

In einer aufwendigen Erhebung und Analyse hat die kommunale Seite über den Bayerischen Städtetag aufgezeigt, dass die zusätzlichen Bundesmittel für die Umsetzung allein nicht ausreichen werden und die Kommunen auf weitere Landesmittel angewiesen sind.

In diesem Zusammenhang wurden umfangreiche Hochrechnungen für Nürnberg, Augsburg und München unter Federführung des Referats für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München für den Bayerischen Städtetag erstellt und dadurch ein wichtiger Beitrag geleistet, dass die Bundesmittel nun in Gänze den Kommunen zur Verfügung gestellt werden. Seitens des Bayerischen Städtetags wurde hierfür dem Referat für Bildung und Sport für diesen Erfolg höchste Wertschätzung und Anerkennung ausgesprochen.

8. Umsetzung und aktuelle Planungen der Ferienbetreuung im Rahmen des Rechtsanspruchs

Kindertageseinrichtungen, die nach dem BayKiBiG geführt werden, bieten grundsätzlich bereits eine Ferienbetreuung an.

Im Bereich der schulischen Ganztagsangebote ist eine Ferienbetreuung bis dato grundsätzlich nicht vorgesehen, vereinzelt bieten Mittagsbetreuungen Ferienangebote in unterschiedlichem Umfang an. Aktueller Verhandlungsstand ist, dass seitens des Freistaats der rechtliche Rahmen gespannt wird, damit Angebote unter schulischer Aufsicht für die Ferienbetreuung aufgebaut werden können. Wie eine mögliche organisatorische Unterstützung durch die Schulseite (Schulämter und Schulen) konkret aussehen könnte, soll auf Arbeitsebene geklärt werden, um auch hier den Kommunen und der Landeshauptstadt München selbst Planungssicherheit zu geben.

In den Verhandlungen wurde deutlich hervorgehoben, dass der Aufbau neuer kommunaler Verwaltungsstrukturen für die Organisation der Ferienbetreuung nicht darstellbar ist. Wie die Unterstützung von Schulseite (Schulämter und Schulen) konkret aussieht, soll noch auf Arbeitsebene geklärt werden. Eine Übernahme der Ferienbetreuung durch die Schulen kommt aus Sicht des Kultusministeriums allerdings weiter nicht in Betracht, so dass die Kommunen in der alleinigen Verantwortung hierfür bleiben, was das RBS zusammen mit dem Bayerischen Städtetag weiter kritisiert.

Ab dem Schuljahr 2026/27 gilt es, stufenweise beginnend mit der 1. Jahrgangsstufe eine verlässliche Ferienbetreuung aufzubauen. Geplant ist, über Kooperation der verschiedenen Ganztagsangebote im pädagogischen/organisatorischen/räumlichen Sinne die Sicherstellung flächendeckender regionaler Betreuungsangebote inkl. Förderschüler*innen aufzubauen. Hier spielen mögliche Bildungs- und Ferienverbände eine wichtige Rolle. Es gilt die vorhandene Trägerstrukturen zu nutzen. Ein wichtiger Baustein ist hier die geplante Einbindung non-formaler Bildungsträgerstrukturen und weiterer regionaler Angebote im Verbund, um für die Schüler*innen ein attraktives Ferienangebot bereitzustellen. Die Durchführung eines möglichen Pilotprojekts ist für das Schuljahr 2025/26 geplant. Aktuell wird über jahrgangsstufenbezogene Abfragen analysiert, welche möglichen quantitativen Bedarfe ab dem Schuljahr 2026/27 ff. zu erwarten sind. Der Aufbau einer Datenbank zu jahrgangsstufenbezogenen Ferienbedarfe ist geplant.

Diese Bedarfsabfragen können ggf. auch eine Grundlage für mögliche geplante Bedarfsabfragen anderer Kommunen und den Freistaat selbst darstellen. Mit dem Bayerischen Städtetag steht das Referat für Bildung und Sport diesbezüglich in Kontakt.

9. Kommunale Entwicklungsgruppe - Rechtsanspruch Ganzttag 2026

Die kommunale referatsübergreifende Entwicklungsgruppe unter Federführung des RBS bündelt die Themenfelder mit Blick auf den Rechtsanspruch in Bezug auf die vielfältigen Angebote der Akteur*innen der formalen und non-formalen Bildungsträger sowie der Sportvereine und der Kultur. Die sozialräumliche Öffnung bzw. sozialräumliche Einbindung mit Blick auf die Ganztagsbildung im Grundschulalter und die Schaffung der damit verbundenen notwendigen Arbeitsgrundlagen sind wesentliche Arbeitsbereiche.

Ausgangspunkt dafür ist, dass in allen bisherigen Papieren zur Ganztagsbildung Sozialraumorientierung als eine wichtige Dimension benannt wird, es sich in der Praxis jedoch zeigt, dass dies konzeptionell noch einer intensiveren verbindlichen Abstimmung und Konkretisierung bedarf. Sozialraumorientierung wird als eine wichtige Dimension benannt, weil Einigkeit darüber besteht, dass Kinder im Grundschulalter mehr brauchen als aus institutionellen Perspektiven optimierte Angebote. Deshalb ist die Perspektive des Kindes, der Ausgangspunkt.

Die Entwicklungsgruppe ist als temporäres Gremium angesetzt. Ein Austausch der Ergebnisse aus anderen Gremien (z.B. DachArge, FachArge KoGa, FachArge, Fachtag zur Sozialraumorientierung) und deren Bündelung soll sichergestellt werden, um Doppelstrukturen zu vermeiden.

Ziel der Entwicklungsgruppe ist es, den Möglichkeitsraum für eine sozialräumliche Gestaltung der Ganztagsbildung zu beschreiben. Dies stellt die Grundlage aller weiteren Überlegungen bzgl. der Handlungssicherheit aller Akteur*innen bei der Sicherstellung des Rechtsanspruchs, der Inklusion, der rechtlichen Grundlagen (z.B. Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz, Verträge) dar. Darüber hinaus können die Ergebnisse der Entwicklungsgruppe bei Überlegungen zur entsprechenden Finanzierung als Beratungsgrundlage herangezogen werden. Die Entwicklungsgruppe soll Grundlagen für anstehende Entscheidungen zur Ausgestaltung von Ganztagsangeboten erarbeiten und bei organisatorischen Aspekten den Akteur*innen Handlungssicherheit geben. Diese stellen dann eine Basis für die weiteren Gespräche mit der Schulseite und den politischen Gremien dar. Zwischenergebnisse gilt es

vor diesem Hintergrund zu kommunizieren, so dass auf den laufenden Prozess Einfluss genommen werden kann.

10. Antrag Nr. 20-26 / A 04856 „Hearing „Zukunft der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Münchner Sportvereine vor dem Hintergrund des Rechts auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter“ vom 13.05.2024

„(...) Das Sozialreferat und das Referat für Bildung und Sport werden gebeten, zeitnah ein Hearing mit den Trägern der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie den Münchner Sportvereinen und ferner Anbieter*innen von Ferienprogrammen und den maßgeblichen Akteur*innen im Ganztagsbereich zu organisieren. Dabei sollen auch die Besucher*innen miteinbezogen werden. ...“

Thema ist, dass mit dem Ausbau des Ganztags diejenigen Akteur*innen, die derzeit Angebote für Schüler*innen außerhalb der Schulzeiten machen, eng eingebunden werden, um sicherzustellen, dass den Kindern und Jugendlichen auch künftig alle wichtigen sozialpädagogischen, sportlichen, kreativen, usw. Angebote sowie der Kontakt zu den dort tätigen Fachpersonen offenstehen und gleichzeitig die Träger sowie die Vereine, die diese umsetzen, die jungen Menschen auch weiterhin erreichen.

Gerade hier setzt – die unter Ziffer 9 des Vortrags benannte – referatsübergreifende Entwicklungsgruppe an und bearbeitet unter Einbindung der Akteur*innen der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie dem Bereich Sport dieses Themenfeld. Es ist geplant, das Hearing Anfang 2025 mit dem im Antrag benannten Personenkreis durchzuführen und dessen Ergebnisse sowie den aktuellen Sachstand der Arbeit der Entwicklungsgruppe dem Stadtrat noch vor der Sommerpause im Jahr 2025 darzustellen.

Der Stadtratsantrag Antrag 20-26 / A 04856 von der SPD / Volt-Fraktion, Fraktion Die Grünen – Rosa Liste vom 13.05.2024 (Anlage 4) ist somit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

11. Ausblick

Die Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder beruht auf vier Säulen (KoGa / Horte, Tagesheime / Mittagsbetreuungen / schulische Ganztagsklassen) Grundsätzlich erfolgt der Ausbau in Form von Schulneubauten und Generalsanierungen über die Kooperative Ganztagsbildung. Bereits im Schuljahr 2023/24 wurden 18 % der Ganztagsplätze über Standorte der Kooperativen Ganztagsbildung (KoGa) sichergestellt. Die erste KoGa startete im Schuljahr 2018/19, im Schuljahr 2023/24 waren bereits 30 KoGa-Standorte in Betrieb. Perspektivisch werden bis 2030 bis zu 30 weitere KoGa-Standorte hinzukommen. Mit Blick auf das Schuljahr 2029/30 wird sich prognostisch die Anzahl der belegten Plätze in der KoGa mehr als verdoppeln.

Bis 2026 gilt es zusätzliche pädagogische Fach- und Ergänzungskräfte für München zu gewinnen. Mit Blick auf die Personalfindung ist eine umfassende trägerübergreifende Werbekampagne angelegt, die direkt auf Schulabgänger*innen abzielt. Ebenso werden Teilzeitkräfte beworben.

Nach einer Prognose des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus aus dem Jahr 2023 wird davon ausgegangen, dass ab dem Jahr 2026 der Bedarf an Grundschullehrkräften dauerhaft und vollständig mit grundständig ausgebildeten

Grundschullehrkräften gedeckt werden kann. Perspektivisch kann somit auch der Ausbau von gebundenen Ganztagsklassen vorangetrieben werden.

Die Gelingensfaktoren für eine qualitativ hochwertige und für Schüler*innen hilfreiche, gewinnbringende und notwendige Ganztagsbildung liegen insbesondere in der Gestaltung eines offenen und zugänglichen Sozialraums, mit seinen Angeboten sowie in einer passgenauen Ferienbetreuung mit den damit verbundenen vielfältigen Möglichkeiten.

Eine fein abgestimmte und passgenaue Kooperation insbesondere zwischen den Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe und der Schule, aber auch des Sports, der Kultur und weiterer wichtiger Partner*innen bilden das Fundament für eine erfolgreiche Umsetzung des Rechtsanspruchs.

Wichtig ist, sowohl die Schüler*innen als auch deren Erziehungsberechtigten partizipativ als Teil dieses Prozesses zu verstehen. Das geplante Hearing ist ebenso ein wichtiger Baustein, wie die bereits bestehende referatsübergreifende Entwicklungsgruppe zum Thema Kooperation im Ganztage unter Beteiligung der freien, insbesondere nonformalen Spiele- und Bildungsträger und Vereine.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München schafft mit den Beschlüssen im Jahr 2022 und 2023 die Basis zum Gelingen des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung in der Landeshauptstadt München. Die vielfältigen Möglichkeiten, die der Münchner Stadtrat im Rahmen einer wohlverstandenen Daseinsvorsorge bereits geschaffen hat, ebnet den Weg zur stufenweisen Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter.

12. Klimaprüfung

Bei der vorliegenden Sitzungsvorlage ist keine Klimaschutzrelevanz gegeben.

13. Abstimmung

„Das Personal- und Organisationsreferat erhebt keine Einwände gegen die vorliegende Beschlussvorlage.

Die dargestellten Personalbedarfe i. H. v. 5,75 VZÄ entsprechen den in der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13530 „Haushaltsplan 2025, Eckdatenbeschluss“ (vgl. Anlage 3, RBS-001) abgestimmten und anerkannten Bedarfen. Zusätzlich werden 1,0 VZÄ durch eine Umschichtung aus dem Sachhaushalt finanziert.

Zudem wird in der vorliegenden Sitzungsvorlage die Einrichtung von 6 VZÄ durch die Kompensation vorhandener Arbeitnehmer*innenstellen oder Planstellen beantragt.“

Die Stellungnahme ist der Beschlussvorlage als Anlage 1 beigefügt.

„Die Stadtkämmerei erhebt gegen die o.g. Beschlussvorlage keine Einwendungen.

Der Stadtrat hat in der Vollversammlung vom 24.07.2024 die Umsetzung der in der Anlage 3 bzw. Anlage zu den Beschlüssen „Haushaltsplan 2025, Eckdatenbeschluss“ (Sitzungsvorlagen Nrn. 20-26 / V 13530 -öffentlich- und 20-26 / V 13531 -nichtöffentlich-) enthaltenen Beschlüsse grundsätzlich genehmigt. Die vorliegende Beschlussvorlage ist als

Nr. 001 beim Referat für Bildung und Sport Teil der Anlage 3. Abweichend von der Darstellung in der Anlage 3 beträgt die beantragte Personalausweitung 6,75 VZÄ anstelle von 5,8 VZÄ. Dies wird jedoch durch eine Reduzierung bei den beantragten Sachmitteln (von 687 Tsd. € auf 581 Tsd. €) kompensiert.“

Das Sozialreferat nimmt zu dieser Beschlussvorlage wie folgt Stellung:

„Das Sozialreferat bedankt sich für die Übermittlung der Unterlagen und für den Gesamtüberblick über die geplanten Maßnahmen zum rechtsanspruchskonformen Ausbau der Ganztagsbildung in München.

Die Beschlussvorlage legt eindeutig dar, dass zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder ab dem Schuljahr 2026/2027 in München zusätzlich 3800 weitere Betreuungsplätze benötigt werden. Hierzu müssen weitere Standorte der Kooperativen Ganztagsbildung ausgebaut und ein entsprechendes Konzept für Förderschulen und -zentren für geistige und emotional-soziale Entwicklung konzipiert und umgesetzt werden. Die Sicherstellung der Ferienbetreuung in der Interimsphase sowie die pädagogische und psychologische Unterstützung der Einrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung werden ebenfalls vom Sozialreferat unterstützt.

Das Sozialreferat bittet folgende redaktionelle Änderungen und inhaltlichen Ergänzungen in die Vorlage mit aufzunehmen:

Seite 16, Punkt 4.3.1 Ergänzung Textpassage direkt unter dem Text des RBS, oberhalb der Tabelle

„Für die Suche nach Ferienangeboten steht ebenfalls das Münchner Ferienportal (www.ferien-muenchen.de) zur Verfügung. Mittels unterschiedlicher Suchkriterien, wie z. B. Alter, Ferienzeit, Veranstaltungsort, Veranstaltungsart und Thema kann gezielt nach freien Plätzen gesucht werden. Die Angebote werden auf dem Portal kurz beschrieben. Über einen Link gelangt man direkt zum jeweiligen Veranstaltenden, der eigenverantwortlich seine Angebote in das Ferienportal einstellt.

Über das Münchner-Ferienportal des Sozialreferats kann in Abgrenzung zum geplanten „Ferienfinder“ kein Rechtsanspruch im Rahmen der Ganztagsbetreuung geltend gemacht und auch keine verbindliche Teilnahme an dem Angebot eingefordert werden. Um die Eltern dennoch möglichst umfassend über die rechtsanspruchserfüllenden Angebote des RBS in den Ferienzeiten zu informieren, ist angedacht, die geplante digitale Online-Plattform „Ferienfinder“ des RBS mit dem bereits bekannten Ferienportal (www.ferien-muenchen.de) zu verlinken, um auch so auf die geplante Online-Plattform „Ferienfinder“ aufmerksam zu machen.

Auf Seite 16, Punkt 4.3.3, Satz 3, Ergänzung des Wortes „psychisch“

„Unter Kindeswohl sei hier nicht nur auf eine Unversehrtheit in physischer (bitte hier einfügen) Hinsicht hingewiesen, sondern insbesondere auf die kognitive Weiterentwicklung des Kindes. Eine individuelle Förderung kann nicht nur im großen Gruppenverbund, sondern soll in Einzel- und Kleingruppensettings erfolgen.“

Das Sozialreferat möchte im Zusammenhang mit der vorliegenden Beschlussvorlage darauf hinweisen, dass durch die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung auch im Stadtjugendamt zusätzliche Aufgaben entstehen werden, die auch eine Ausweitung der Stellen und Ressourcen im Stadtjugendamt erforderlich machen.

Aktuell für das Sozialreferat geltende Stadtratsbeschlüsse werden in diesem Zusammenhang ebenfalls in Bezug auf den Rechtsanspruch analysiert und notwendige Anpassungen dem

Stadtrat über Beschlussvorlagen zur Entscheidung vorgelegt.
Die erforderliche Ausweitung der Stellen und Ressourcen werden im Rahmen des Eckdatenbeschlusses über das Sozialreferat angemeldet.
Aus oben genannten Gründen zeichnet das Sozialreferat die Beschlussvorlage mit.“

Antwort des Referates für Bildung und Sport:

Das Referat für Bildung und Sport bedankt sich für die Mitzeichnung und Hinweise des Sozialreferats, nimmt die gewünschten Ergänzungen in die Beschlussvorlage auf und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Im Rahmen des strategischen Managements des Referats für Bildung und Sport wird der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter mit Eckdatenbeschlusses 2025 zum Haushaltsjahr 2026 ebenfalls behandelt. Mögliche Ergebnisse, die ggf. Einfluss auf die Anmeldungen des Sozialreferats haben, werden eng mit dem Sozialreferat kommuniziert.

Das Kommunalreferat zeichnet die Beschlussvorlage mit.

„Das IT-Referat zeichnet die Beschlussvorlage mit, bittet aber darum, die folgende Stellungnahme in die Beschlussvorlage einzuarbeiten und der Beschlussvorlage beizufügen. Mit dieser Beschlussvorlage werden ausschließlich Mittel zur Durchführung des Projekts, nicht jedoch für den Betrieb beantragt. Gemäß der Beschlussvorlage soll das RIT die Betriebskosten im Rahmen des Eckdatenverfahrens anmelden. Die Einführung der IT-Lösung kann nur erfolgen, wenn die Mittel für den Betrieb im Eckdatenverfahren bewilligt werden. Eine Bewilligung ist aktuell nicht absehbar, somit sind auch die notwendigen Finanzmittel für den Betrieb nicht gesichert.“

Die Stellungnahme ist der Beschlussvorlage als Anlage 2 beigefügt.

Das Kulturreferat zeichnet die Beschlussvorlage mit.

„Die Gleichstellungsstelle für Frauen zeichnet die Sitzungsvorlage mit und begrüßt die Stellenmehrung ausdrücklich. Insbesondere aufgrund des entsprechend des Rechtsanspruchs nötigen weiteren Ausbaus der Ganztagsbetreuung sind Genderkompetenz des Personals, gleichstellungsorientierte Steuerungsstrukturen, wie Gender Mainstreaming und Gender Budgeting, sowie geschlechtergerechte Raumnutzung und Pädagogik qualitativ und querschnittlich zu gewährleisten. Die Gleichstellungsstelle für Frauen bedankt sich, dass seitens des RBS unter Punkt 3 der Sitzungsvorlage ausgeführt wurde, dies im weiteren Ausbau in allen Bereichen umzusetzen und unterstützt dies sehr.“

Entsprechende Analysen und Umsetzungspläne beginnen bereits zur rein quantitativen Geschlechterverteilung beim Blick auf den Versorgungsgrad, solange keine Vollversorgung gewährleistet ist und ziehen sich über alle Handlungs- und Bildungsfelder.

Beispielhaft seien hier entsprechend des Vorlagentextes erwähnt:

- Geschlechterbezogene und -differenzierte Antidiskriminierungs-, Gleichstellungs-Unterstützungs- und Teilhabearbeit als Umsetzungsindikatoren in den geplanten Jahresplanungsgesprächen der Aufsicht KITA-FT.

- Entsprechende Leistungsanforderung und Prüfung der pädagogischen Konzepte und Anträge der Förderschulen und -zentren.
- Genderkompetenz und bias-Berücksichtigungen bei den geplanten IT-Vorhaben
- Entsprechende Kriterien und Indikatoren in der Trägerschafts-Auswahl und -steuerung im Ferienverbund Ganztags.
- Blick auf Geschlechterparität, Genderkompetenz und Thematisierung von geschlechtergerechter Pädagogik mit ihren Umsetzungsbedarfen bei der Gründung der FachARGE KoGa und bei der Weiterführung der Kommunalen Entwicklungsgruppe als temporärem Gremium.
- Geschlechtergerechtigkeit und Gleichstellung sowohl bei den pädagogischen Standortentwicklungen als auch beim Ausbau der Fachberatungen.
- Berücksichtigung der Wirkungen und Auswirkungen Geschlechterbezogener Bedingungen unter Gleichstellungsaspekten beim BGM und bei PE-Maßnahmen
- Gender Planning und geschlechterbezogene Möblierungskonzepte.

Die Gleichstellungsstelle für Frauen weist darauf hin, dass ebenfalls in der Vorbereitung und in der Durchführung des Hearings Genderaspekte in den Fokus genommen werden, insbesondere die Fragen zu den Themen: geschlechterdifferenzierte Elterninformation und -beteiligung, übergreifende Gewaltschutzkonzepte - insbesondere zum Thema sexualisierte Gewalt - ,Verzahnung von geschlechtergerechter und -gleichstellungs-orientierter Pädagogik, diesbezügliche Aufsichts- und Controllingfragen sowie Gender Budgeting.

Die Gleichstellungsstelle für Frauen weist an dieser Stelle erneut auf die Umsetzung des Konzepts zu geschlechter-gerechter Schul- und Ganztagsbildung hin, das aktuell erarbeitet wird.

Die Gleichstellungsstelle für Frauen bittet darum, ebenfalls die Ergebnisse des Hearings zu erhalten.“

Antwort des Referates für Bildung und Sport:

Das Referat für Bildung und Sport bedankt sich für die Hinweise der Gleichstellungsstelle für Frauen und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Das Referat für Bildung und Sport berücksichtigt bei der Planung und Durchführung des Hearings die Anliegen der Gleichstellungsstelle für Frauen und lädt Vertretungen der Gleichstellungsstelle für Frauen zum Hearing ein.

Der Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München nimmt zu dieser Beschlussvorlage wie folgt Stellung (Anlage 3):

„Wir zeichnen die Beschlussvorlage in der uns vorliegenden Fassung mit und können sagen, dass wir die Anstrengungen des RBS mit der Kooperativen Ganztagsbildung sehen und wertschätzen. Mit Blick auf Schüler*innen mit Behinderungen sind wir aber mit einigen Ausführungen nicht ganz zufrieden.“

Antwort des Referates für Bildung und Sport:

Das Referat für Bildung und Sport bedankt sich für die Hinweise und Fragestellungen des Behindertenbeirats und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Thema: Notwendigkeit Inklusion von Anfang an mitzudenken und auch die besonderen Bedarfe zu berücksichtigen

Die Förderung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist eine der zentralen Herausforderungen im bayerischen Schulwesen und erfordert eine gemeinsame Anstrengung von Ministerien, Schulen und der Landeshauptstadt München als Sachaufwandsträgerin. Es werden verschiedene Formen des inklusiven Unterrichts praktiziert, wobei die Förderschulen als Kompetenzzentren und Lernorte bestehen bleiben. Bei der Planung von Neubaustandorten wird darauf geachtet, dass Ressourcen für die Beschulung von Partnerklassen genutzt werden können. Die Anzahl von Schulen mit dem Profil Inklusion soll weiter ausgebaut werden, und die Landeshauptstadt München unterstützt entsprechende Anträge der Schulen als Sachaufwandsträgerin. (siehe auch Vollversammlung des Stadtrats vom 25.10.2023, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10738, Seite 29).

Das Referat für Bildung und Sport weist darauf hin, dass alle Schulneubauten und Generalsanierungen grundsätzlich nach dem Lernhausprinzip inklusiv und behindertengerecht schwellenfrei geplant werden.

Beispiele:

Im Rahmen der Inklusion und der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sind beispielsweise für pflegerische Tätigkeiten bereits Raumtypen in den Standard-Raumprogrammen für Grundschulen in Form von zwei Gruppenräumen für Inklusion pro Lernhaus enthalten. Zudem ist bereits vorgesehen, dass in den behindertengerechten Sanitärbereichen eine elektrisch höhenverstellbare Pfliegeliege optional nachgerüstet werden kann. Die Barrierefreiheit der Schulsportanlagen im Sinne der schwellenlosen Zugänglichkeit der Bauwerke nach der DIN 18040 - 1 wird standardmäßig ebenfalls umgesetzt (Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 20.03.2019, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13988). Die Standard-Raumprogramme beinhalten die Umsetzung der Anforderungen an einen zeitgemäßen und funktionalen sowie zukunftsorientierten Schulbau, vor allem unter Berücksichtigung aller gegenwärtigen pädagogischen Anforderungen, besonders auch für den schulischen Ganztagsbetrieb und die Inklusion. Sie zeichnen sich dabei insgesamt durch ein hohes Maß an Flexibilität aus.

Zwei Anforderungen an die heutige Schule sind von zentraler Bedeutung: Zum einen der Ganztagesbetrieb und zum anderen der inklusive Unterricht. Mit dem Lernhauskonzept werden integrierte Raumlösungen geschaffen. Ein zeitlich rhythmisierter und räumlich integrierter Ganztagsbetrieb erzeugt die gewünschten pädagogischen Wirkungen. Die Ganztagsflächen sind im Lernhaus so integriert, dass sie den "ganzen Tag" nutzbar sind - auch für den Unterricht. Gleiches gilt für das Thema Inklusion. Durch die multifunktionale Raumnutzung ist das Lernhausmodell grundsätzlich inklusiv ausgelegt. Das Münchner Lernhauskonzept als zukunftsweisendes und integriertes Raumprogramm schafft die räumlichen Voraussetzungen, die individuellen Bedürfnisse der Schüler*innen, insbesondere auch den Differenzierungs-, Bewegungs- und Rückzugsbedarf von Schüler*innen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen oder auch sozialpädagogischen Förderbedarf decken zu können.

Beim Besuch des Ganztags ist somit für Schüler*innen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen oder auch sozialpädagogischem Förderbedarf grundsätzlich alles gleichermaßen berücksichtigt (siehe auch Vollversammlung des Stadtrats vom 20.05.2015 Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 02481). Bei der Erarbeitung der Standard-Raumprogramme wurde der Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München eingebunden.

Thema: Erweiterung des schulischen Ganztags an Förderschulen (Ziffer 4.1.1.3):

Wie vom Behindertenbeirat dargestellt sind die Aufgaben von Vernetzung, Verzahnung, räumlichen Fragen und Austausch mit den externen Kostenträger*innen sehr komplex und anspruchsvoll. Es ist geplantes Ziel des Referats für Bildung und Sport, die privaten Förderzentren in die Konzeptionierung einzubeziehen und sicherzustellen, dass die bereits vorhandenen Angebote (offener Ganztags, Ferienbetreuung) aufeinander abgestimmt werden. Hierbei finden auch die Kinder, die keinen HPT-Platz haben grundsätzlich Berücksichtigung, damit alle Kinder angemessen betreut werden können.

Die beantragte Ressource ist im engen Zusammenhang mit der 0,5 VZÄ unter Ziffer 4.1.1.13 Konzeptionierung ganztägiger Betreuung für Schüler*innen an Förderschulen und -zentren für geistige Entwicklung und emotional-soziale Entwicklung zu sehen. Darüber hinaus kooperiert die Stelle eng mit den Stellen für die Bildungs- und Ferienverbände.

Thema: Kinder mit Behinderungen im sog. Regelschulbereich (auch außerhalb der Profilschulen Inklusion)

Bei der Auswahl weiterer Standorte, die grundsätzlich nach dem Lernhausprinzip gebaut werden, wird berücksichtigt, dass Schüler*innen mit Behinderungen ihre Therapien weiterhin angeboten bekommen können. Die Therapien werden nach Prüfung individuell soweit möglich in die jeweiligen Tagesabläufe vor Ort integriert, dementsprechende räumliche Ressourcen sind vorhanden. So stehen in jedem Lernhaus optimale räumliche Voraussetzungen für die Durchführung von Therapieangeboten zur Verfügung.

Um die UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen verbindlich umsetzen zu können (Art. 24 der Konvention) und so gemeinsames Lernen von Schüler*innen mit und ohne Behinderung zu ermöglichen, sind insbesondere die zwei Gruppenräume multifunktional für unterschiedliche Zwecke wie z.B. Ergotherapie, Logopädie, Krankengymnastik, Ruheraum, Raum für Individualförderung, Prüfungsraum oder Krisenraum nutzbar (siehe auch Vollversammlung des Stadtrats vom 20.05.2015 Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 02481, Seite 8).

Thema: Barrierefreiheit aller beschlossener Maßnahmen

Bei Auswahl und Ausstattung der KoGa-Standorte wird grundsätzlich deren umfangreiche Barrierefreiheit von Anfang an gedacht.

Neben dem Referat für Bildung und Sport eruieren auch die Akteur*innen vor Ort, die KoGa Schule und die KoGa-Tageseinrichtung, den Bedarf eines Kindes. So werden zum Beispiel darauf aufbauend erforderliche Möbel bestellt und notwendige Themenräume installiert.

Mit Blick auf die Onlineplattform ist es Ziel des Referats für Bildung und Sport möglichst umfassend Transparenz zu schaffen. Auf Basis vorab fachlich abgestimmter Prozesse, plant das Referat für Bildung und Sport auf der Onlineplattform, die Art der Inklusion bzw. Barrierefreiheit der jeweiligen Angebote darzustellen.

Bei der geplanten Teilumsetzung der Ferienbetreuung wird die Barrierefreiheit bei den konzeptionellen Überlegungen und in Folge bei möglichen externen Vergaben grundsätzlich berücksichtigt.

Thema: Hearing „Zukunft der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Münchner Sportvereine vor dem Hintergrund des Rechts auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter“

Das Referat für Bildung und Sport berücksichtigt bei der Planung und Durchführung des Hearings das Anliegen des Behindertenbeirats und lädt entsprechende Vertretungen zum Hearing ein.

Entsprechende Vertretungen sind nicht Teilnehmer*innen der Entwicklungsgruppe. Das Thema Inklusion ist als wesentliches Querschnittsthema, das in allen Schwerpunktthemen zu berücksichtigen ist, fest verankert. Darüber hinaus stellt die Einbindung von Eltern und Kindern ein wesentliches Schwerpunktthema dar.

Thema Ausblick (Punkt 11)

In Bezug auf die nachmittägliche Bildung und Betreuung wird auf Grund der Angebotsvielfalt aktuell davon ausgegangen, dass das operative stadtweite Versorgungsziel im Jahr 2026 erreicht werden kann, um den Rechtsanspruch ab dem Schuljahr 2026/27 grundsätzlich im stufenweisen Ausbau sicherzustellen. (siehe Punkt 2 des Vortrags des Referenten).

Thema: Begriffsklärung

Das Referat für Bildung und Sport bedankt sich ausdrücklich beim Behindertenbeirat für die Klärung der Begrifflichkeiten. Die Beschlussvorlage wurde dahingehend überarbeitet und die korrekten Begrifflichkeiten (Behinderungen / Beeinträchtigungen bzw. sonderpädagogischer Förderbedarf) verwendet.

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Lena Odell, und den Verwaltungsbeirat*innen, Frau Stadträtin Anja Berger, Frau Stadträtin Gabriele Neff, Frau Stadträtin Julia Schönfeld-Knor und Frau Stadträtin Nimet Gökmenoglu, wurde je ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

II.a Antrag des Referenten im Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss empfiehlt, dem Antrag des Referenten im Bildungsausschuss zuzustimmen.

II.b Antrag des Referenten im Bildungsausschuss

1. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die im Vortrag dargestellten Projekte zum Rechtsanspruch Ganztagsbetreuung umzusetzen.
2. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, dauerhaft zum 01.01.2025 die Einrichtung von
 - 4,50 VZÄ bei RBS-A-4
 - 0,50 VZÄ bei RBS-StSch-RL
 - 1,75 VZÄ bei RBS-KITA
 sowie die Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.
3. Das Referat für Bildung und Sport wird damit beauftragt, den für die Standorte Bayerstr. 28 sowie Landsberger Str. 30 ausgelösten Büroraumbedarf mit dem Kommunalreferat zu klären.
4. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die beantragten Stellen im Standort Schwanthalerstr. 40 keinen zusätzlichen Büroraumbedarf auslösen.
5. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel für 5,75 VZÄ-Stellen in Höhe von bis zu 585.500 Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2025 bei der Stadtkämmerei und dem Personal- und Organisationsreferat (Personal) anzumelden.

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die konsumtiven Sachkosten für Programmierung Ferien-Finder /Schreibung Software bzw. Nutzeranpassung in Höhe von bis zu 225.000 Euro einmalig im Jahr 2025 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2025 bei der Stadtkämmerei anzumelden und an das IT-Referat zu übertragen.

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die konsumtiven Sachkosten für die Teilumsetzung Ferienbetreuung an wenigen ausgewählten Standorten in Höhe von bis zu 100.000 Euro dauerhaft ab dem Jahr 2025 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2025 bei der Stadtkämmerei anzumelden.

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die konsumtiven Sachkosten für das Projekt Help & Learn Plus Ausweitung KoGa-Standorte Personalunterstützung für KoGa-Standorte in Trägerschaft von RBS-A-4 in Höhe von bis zu 88.000 Euro dauerhaft ab dem Jahr 2025 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2025 bei der Stadtkämmerei anzumelden.

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die konsumtiven Sachkosten für das Projekt Help & Learn Plus Ausweitung KoGa-Standorte Personalunterstützung für KoGa-Standorte in

Trägerschaft von RBS-KITA in Höhe von bis zu 48.000 Euro dauerhaft ab dem Jahr 2025 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2025 bei der Stadtkämmerei anzumelden.

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die konsumtiven Sachkosten für das Projekt Help & Learn Plus Ausweitung KoGa-Standorte Personalunterstützung für KoGa-Standorte in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft in Höhe von bis zu 120.000 Euro dauerhaft ab dem Jahr 2025 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2025 bei der Stadtkämmerei anzumelden.

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, im Rahmen des Ausbaus der Kooperativen Ganztagsbildung in den Folgejahren die weiteren notwendigen konsumtiven Sachmittel für das Projekt Help & Learn Plus an neuen KoGa-Standorten in städtischer Trägerschaft zur Sicherstellung des Dienstbetriebs auf dem Büroweg zu realisieren.

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, im Rahmen des Ausbaus der Kooperativen Ganztagsbildung die weiteren notwendigen konsumtiven Sachmittel für das Projekt Help & Learn Plus an neuen KoGa-Standorten in freier Trägerschaft zur Sicherstellung des Dienstbetriebs auf dem Büroweg zu realisieren.

Das Produktkostenbudget des Produkts 39210100 Schulverwaltung erhöht sich ab 2025 dauerhaft um bis zu 459.500 Euro, davon sind ab 2025 dauerhaft bis zu 459.500 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Das Produktkostenbudget des Produkts 39211100 Grundschulen erhöht sich ab 2025 dauerhaft um bis zu 188.000 Euro, davon sind ab 2025 dauerhaft bis zu 188.000 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Das Produktkostenbudget des Produkts 39365100 Kitaverwaltung erhöht sich einmalig im Jahr 2025 um bis zu 452.000 Euro und ab 2026 dauerhaft um bis zu 227.000 Euro davon sind einmalig im Jahr 2025 bis zu 452.000 Euro und ab 2026 dauerhaft bis zu 227.000 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Das Produktkostenbudget des Produkts 39365300 Koordination und Aufsicht der Tageseinrichtungen für Kinder in nicht städtischer Trägerschaft erhöht sich ab 2025 dauerhaft um bis zu 120.000 Euro, davon sind ab 2025 dauerhaft bis zu 120.000 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel für 0,5 VZÄ in Höhe von 53.000 Euro bei der Stadtkämmerei anzumelden und in den Personalhaushalt umzuschichten.

Das Produktkostenbudgets des Produkts 39210100 Schulverwaltung erhöht sich dadurch um 53.000 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel für 0,5 VZÄ in Höhe von 44.300 Euro bei der Stadtkämmerei anzumelden und in den Personalhaushalt umzuschichten.

Das Produktkostenbudgets des Produkts 39111000 Overheadkosten Referats- und Geschäftsleitung erhöht sich dadurch um 44.300 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, dauerhaft zum 01.01.2025 die Einrichtung und Besetzung von 6,00 VZÄ bei RBS-A beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Die Finanzierung erfolgt durch Kompensation mit vorhandenen Arbeitnehmer*innenstellen oder Planstellen.

Das Produktkostenbudget des Produkts 39210100 Schulverwaltung erhöht sich dadurch nicht (Produktauszahlungsbudget).

6. Der Antrag Nr. 20-26 / A 04856 von der SPD / Volt - Fraktion, Fraktion Die Grünen - Rosa Liste vom 13.05.2024 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
7. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III.a Beschluss im Kinder- und Jugendhilfeausschuss
nach Antrag.

III.b Beschluss im Bildungsausschuss
nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Florian Kraus
Stadtschulrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über die Stadtratsprotokolle
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – A-MSI

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An
das Referat für Bildung und Sport – A-4
das Referat für Bildung und Sport – GL
das Referat für Bildung und Sport – Recht
das Referat für Bildung und Sport – KITA
das Referat für Bildung und Sport – B
das Referat für Bildung und Sport – ZIM
das Referat für Bildung und Sport – PI-ZKB
das Referat für Bildung und Sport – STSCHA-RL
das Referat für Bildung und Sport – Recht-öGB
das Personal- und Organisationsreferat
das Sozialreferat
das Kommunalreferat
das IT-Referat
das Kulturreferat
die Gleichstellungsstelle für Frauen
den Behindertenbeirat
z. K.

Am